

Projekt Landschaftsqualität

Fronalp - Prugel



Rothenthurm/Schwyz, 26. Juni 2014

Impressum

Bild Titelseite: Blick vom Prigel in Richtung Wasserberg

Kontakt Kanton:

Amt für Landwirtschaft
Armin Meyer
Hirschstrasse 15
Postfach 5182
6431 Schwyz
armin.meyer@sz.ch

Kontakt Trägerschaft:

Präsident der Trägerschaft
Bruno Steiner
Läntigen 1
6452 Sisikon
041 820 11 74
079 420 76 94
Steiner.laentigen@bluewin.ch

Sekretariat Trägerschaft
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Franz Philipp
Landstr. 35
Postfach 63
6418 Rothenthurm
041 825 00 60
franz.philipp@bvsz.ch

Fachliche Unterstützung Grundkonzept

Landschaftsfachperson
Severin Dietschi, Jolanda Krummenacher
und Manfred Lüthy
Agrofutura
Ackerstrasse 115
5070 Frick
Tel. 062 865 63 63
luethy@agrofutura.ch
www.agrofutura.ch

Auftraggeber der Landschaftsfachperson

KOLAS Zentralschweiz
vertreten durch
Bruno Aeschbacher
Landwirtschaftsamt Kt. Zug
Aabachstrasse 5
6300 Zug
Tel. 041 728 55 50
E-Mail: bruno.aeschbacher@zug.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Projekt	5
1.1	Initiative	5
1.2	Projektorganisation	5
1.3	Projektgebiet	8
2	Projektablauf und Beteiligungsverfahren	10
2.1	Beteiligung in Form von kantonalen Arbeitsgruppen	10
2.2	Grad der Beteiligung	10
3	Landschaftsanalyse	13
3.1	Grundlagen	13
3.2	Analyse	15
4	Landschaftstypen: Landschaftsbeschreibung, Landschaftsvision, Landschaftsziele	17
5	Massnahmen und Umsetzungsziele	25
6	Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung	56
6.1	Massnahmenkonzept	56
6.2	Beitragsverteilung	57
6.3	Umsetzungsziele	57
7	Kosten und Finanzierung	59
8	Planung und Umsetzung	59
8.1	Orientierung der Landwirte	59
8.2	Erfassung der LQ-Massnahmen durch die Strukturdatenerhebung	60
8.3	Vereinbarung	60
8.4	Einzelbetriebliche Beratungen	60
8.5	Umsetzungsschritte	61
9	Umsetzungskontrolle, Evaluation	61
9.1	Konzept für die Umsetzungskontrolle	61
9.2	Sanktionen	62
9.3	Konzept für die Evaluation des Projekts	62
10	Literatur	63
11	Anhang	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz.....	5
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Projektgebietes, inkl. Landschaftstypen	9
Abbildung 3: Die zehn Landschaftstypen der LQ-Projekte der Zentralschweizer Kantone.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht des zeitlichen Ablaufs der Projekterarbeitung	11
Tabelle 2: Übersicht der Massnahmen mit den zugehörigen Landschaftszielen. Den Massnahmen sind die Landschaftstypen zugeteilt, in welchen sie umgesetzt werden können.....	26
Tabelle 3: Quantitative Schätzung der umgesetzten Massnahmen per Ende der Projektphase im Jahr 2021	58
Tabelle 4: Schätzung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden LQ-Projekt anfallen.....	59
Tabelle 5: Geschätzte Beteiligung der Betriebe	59
Tabelle 6: Auszug aus der Eingabe Liste aus dem Agricola für die online-erfassung der LQ- Massnahmen für 2014.	60
Tabelle 7: Planungs- und Umsetzungsschritte der ersten LQ-Projektphase bis 2021.	61

1 Allgemeine Angaben zum Projekt

1.1 Initiative

KOLAS-Zentralschweiz

Die Zentralschweizer Fraktion der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS-Z bestehend aus den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug) hat im Herbst 2012 beschlossen, die Erarbeitung der Landschaftsqualitäts-Projekte gemeinsam anzugehen. Grundlage für diesen Entscheid war die Feststellung, dass in den Zentralschweizer Kantonen ähnliche Landschaften vorherrschen und sich einheitliche Landschaftsräume oft über die Kantonsgrenzen hinweg ausdehnen. Unter diesen Voraussetzungen erschien es sinnvoll, ein gemeinsames Grundgerüst für die Ausarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte zu erarbeiten. Ziel und Zweck bestand darin, die Landschaftsräume, Landschaftsziele, einen Massnahmenkatalog, ein Beitragssystem sowie die Art der Kontrolle und das administrative Vorgehen gemeinsam zu definieren.

1.2 Projektorganisation

Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz

Die KOLAS-Z (Leiter der Landwirtschaftsämter) wählte Bruno Aeschbacher, Landwirtschaftsamt Kanton Zug, für die Leitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz. Es wurde ausserdem eine Begleitgruppe bestimmt, welche aus je einem Vertreter pro Kanton (entweder aus der Landwirtschaft oder Fachstelle Naturschutz) und einem Vertreter des Zentralschweizer Bauernbundes (ZBB) besteht. Neben dieser Begleitgruppe wurden kantonale Arbeitsgruppen gebildet und in den Erarbeitungsprozess mit einbezogen. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Projektorganisation, welche nachfolgend genauer beschrieben wird.

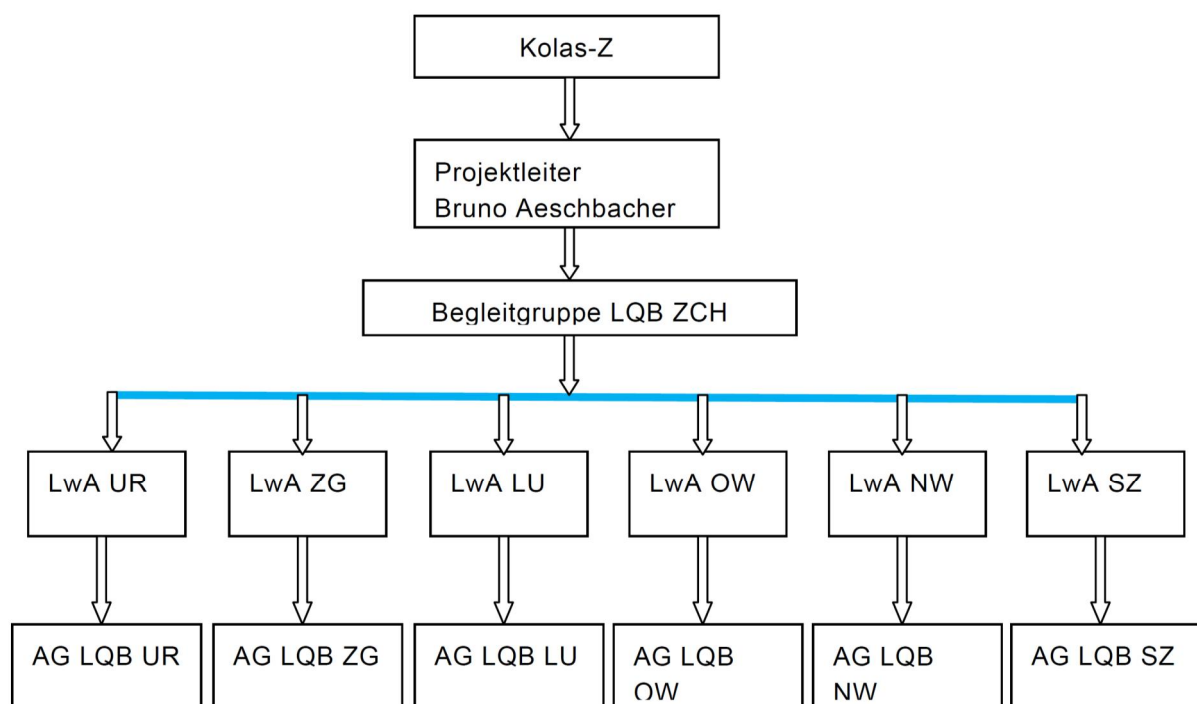


Abbildung 1: Überblick über die Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz.

Die KOLAS-Z hat während des Erarbeitungsprozesses verschiedene Aufgaben wahrgenommen. Dazu gehörten zu Beginn die Wahl des Projektleiters und der Begleitgruppe sowie die Beauftragung des externen Büros Agrofutura AG für das Coaching der Begleitgruppe. Danach war sie zuständig für die Information der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (VDK-Z) und die Kommunikation in der Öffentlichkeit. Ausserdem entschied sie über die Ausscheidung der Projektperimeter, die Typologie der Landschaftsräume, die Landschaftsziele, die Massnahmenblätter, das Beitragssystem bzw. einen Beitrag pro Massnahme, über ein Kontrollsystem und ein Sanktionsschema sowie über die Grundzüge der administrativen Umsetzung.

Der Projektleiter, Bruno Aeschbacher, führte die Begleitgruppe und die Zusammenarbeit mit dem externen Büro Agrofutura AG und sorgte für die Einhaltung des Terminplans und den Informationsfluss zu den kantonalen Landwirtschaftsämtern und den kantonalen Arbeitsgruppen. Er erstattete der KOLAS-Z regelmässig Bericht und holte von ihr die nötigen Entscheide ein.

Die Begleitgruppe war aus folgenden Vertretern der beteiligten Kantone zusammengesetzt:

ZG: Bruno Aeschbacher (Landwirtschaftsamt) -> Projektleiter
LU: Franz Stadelmann (Iawa)
NW: Felix Omlin (Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz)
OW: Niklaus Ettlin (Amt Landwirtschaft und Umwelt)
SZ: Armin Meyer (Amt für Landwirtschaft)
UR: Thomas Ziegler (Fachstelle Natur- und Heimatschutz)
ZBB: Franz Phillip (Sekretär)

Die Begleitgruppe erarbeitete zusammen mit dem externen Büro Agrofutura AG und in regelmässigem Austausch mit den kantonalen Arbeitsgruppen folgende Themen:

- Abgrenzung und Beschreibung von Landschaftstypen und -zielen
- Massnahmenkatalog: detaillierte Beschreibung und Anforderungen jeder Massnahme
- Beitragskonzept, bzw. Beitrag pro Massnahme
- Überlegungen zur Kontrolle
- Grundzüge der administrativen Umsetzung

Die Begleitgruppe dokumentierte ihre Arbeiten.

Das externe Büro unterstützte die Arbeiten in der Begleitgruppe, stellte den Wissenstransfer aus den Landschaftsqualitäts-Pilotprojekten sicher und erbrachte die fachliche Unterstützung. Ausserdem war das externe Büro zuständig für die Aufarbeitung der Vorschläge aus Begleitgruppe, sowie die detaillierte Beschreibung der Massnahmen und die Herleitung der Beiträge pro Massnahme. Schliesslich fasste das externe Büro die Unterlagen zu einem Bericht zusammen, der als Vorlage für die definitive Erarbeitung der einzelnen LQ-Projekte in den Kantonen dient. Jolanda Krummenacher, Michael Ryf, Manfred Lüthy und Severin Dietschi haben an diesem Auftrag mitgearbeitet.

Die kantonalen Landwirtschaftsämter waren zuständig für die Bestimmung und die Führung der kantonalen Arbeitsgruppen, sorgten für den Einbezug der Öffentlichkeit und die Information der Landwirte im Rahmen der Vorgaben der KOLAS-Z, schafften die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung von Landschaftsqualitäts-Projekten, stellten die nötigen Finanzmittel bereit (sowohl für die Erarbeitung als auch für die Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten), schafften die Voraussetzungen für die Administration der Landschaftsqualitäts-Projekte und der Landschaftsqualitäts-Beiträge, definierten die Projektperimeter, bauten die Trägerschaften für die Landschaftsqualitätsprojekte auf und reichten die Landschaftsqualitätsprojekte beim BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) ein.

Die kantonalen Arbeitsgruppen arbeiteten die vorhandenen Grundlagen auf und ergänzten diese falls notwendig. Sie waren in regelmässigem Austausch mit dem Begleitgruppenvertreter bei der Erarbeitung der Landschaftstypen, der Landschaftsziele und wurden bei der Auswahl und Beschreibung der Massnahmen

miteinbezogen. Dabei konnten die Vertreter der relevanten Akteure zu den Vorschlägen der Begleitgruppe Stellung nehmen und brachten eigene Anliegen ein. Die kantonalen Arbeitsgruppen dokumentierten ihre Arbeiten und stellten sie für die weitere Bearbeitung der Begleitgruppe zur Verfügung.

Der Lead bei der Erarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte in der Zentralschweiz liegt klar bei der Landwirtschaft. Trotzdem war es ein Anliegen, sich mit den kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz auszutauschen. Dies wurde einerseits durch die Zusammensetzung der Begleitgruppe mit zwei Vertretern seitens Naturschutzes und andererseits durch eine Sitzung mit den Amtsleitern der kantonalen Fachstellen Naturschutz (KBNL-Z) sichergestellt.

Weiteres Vorgehen im 2014

Von den ursprünglich über 80 Massnahmen-Ideen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden 45 für die weitere Präzisierung ausgewählt. 24 davon wurden für die definitive Ausarbeitung priorisiert (Anforderungen, Details zur Umsetzung und Herleitung des Beitrags). Die zurückgestellten ca. 20 Massnahmen werden im Jahr 2014 von der Begleitgruppe in Zusammenarbeit mit den kantonalen Arbeitsgruppen weiter bearbeitet. Die Projektorganisation auf der Stufe Zentralschweiz bleibt demnach auch im Jahr 2014 bestehen.

Projektorganisation im Landschaftsqualitätsprojekt Berg

Die Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojektes Berg ist als Arbeitsgruppe der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz angegliedert. Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung mit eigenem Konto. Sie ist entscheidungsfähig in allen Belangen der Projektorganisation und -umsetzung.

Steiner	Bruno	Läntigen 1	6452	Sisikon	041 820 11 74	Präsident
Betschart	Felix	Obere Stapfen	6452	Riemenstalden	041 820 16 87	
Bürgler	Hubert	Unter-Fallenfluh	6434	Illgau	041 811 24 72	
Föhn	Alois	Seeberg 7	6436	Bisisthal	041 830 02 32	
Heinzer	Erich	Flüelenberg	6434	Illgau	041 830 14 00	
Inderbitzin	Markus	Loosberg 1	6452	Riemenstalden	041 820 56 59	
Schelbert	Simon	Steinweid	6436	Bisisthal	041 830 21 75	
Ulrich	Peter	Enzenen	6436	Muotathal	041 830 08 09	
Ulrich	Paul	Axensteinstrasse 7	6443	Morschach	041 820 36 19	
Herrn von Euw	Daniel	Brüöl 2, Postfach 449	6410	Schwyz	041 818 50 64	
Philipp	Franz	Landstrasse 35	6418	Rothenthurm	041 825 00 60	Sekretariat
Ruoss	Michael	Landstrasse 35	6418	Rothenthurm	041 825 00 60	Sekretariat

Beratende Person

Philipp	Franz	Landstrasse 35	6418	Rothenthurm	041 825 00 60	Ing. Agr. HTL
---------	-------	----------------	------	-------------	---------------	---------------

Externe Kontrolle

KDSNZ	Hirschstrasse 15	6430	Schwyz	041 819 15 10
-------	------------------	------	--------	---------------

Aufgaben der Trägerschaft

Die Trägerschaft ist für die betriebliche Fachberatung verantwortlich. Sie kann hierzu auch externe Fachpersonen beiziehen. Sie fördert die Zielerreichung des Landschaftsqualitätsprojektes. Eine wesentliche Aufgabe stellt die Information der Landwirte aber auch der Bevölkerung des Projektgebiets dar. Die Trägerschaft ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton und den teilnehmenden Landwirten.

Aufgaben Kanton

Koordination mit anderen Projekten

Das Amt für Landwirtschaft stellt die Koordination zwischen den unterschiedlichen Förderprojekten sicher. Insbesondere die einmaligen LQ-Massnahmen auf Gesuch sind auf Doppelzahlungen zu prüfen. Durch die Zirkulation dieser Gesuche innerhalb der zuständigen Ämter und Fachstellen (Landwirtschaft, Natur und Landschaft und Forst) werden Doppelfinanzierungen zwischen anderen Projekten und den LQ-Massnahmen ausgeschlossen.

Folgende LQ-Massnahmen sind hinsichtlich einer Doppelfinanzierung mit besonderer Sorgfalt zu behandeln: Trockenmauern, Tümpel, Entbuschungen, Baumpflanzungen, Instandhaltung Bewirtschaftungswege oder Wildheuf Flächen.

1.3 Projektgebiet

Perimetergebiet

Das Projektgebiet umfasst die Berggemeinden des Muotathals bis hin zu Morschach am Vierwaldstättersee. Die Gesamtfläche des Projektgebietes Fronalp - Pragel beträgt 21'770 Hektaren. Der Kulturlandanteil beläuft sich auf 36%, der Waldanteil auf 25% und 37% sind unproduktive Flächen, welche vor allem in den hohen Lagen der Gemeinde Muotathal anzutreffen sind. Der tiefste Punkt liegt auf 436 m über Meer am Urnersee und der Höchste stellt der Bös Fülen mit 2'802 m über Meer in der Gemeinde Muotathal, dar.

Politische Gemeinden

Dem Projektgebiet gehören die politischen Gemeinden Muotathal, Illgau, Riemenstalden und Morschach an.

Bevölkerung:

Das Projektgebiet Pragal-Fronalp zählt aktuell rund 5'557 Einwohner. Die Bevölkerung nahm in den vergangenen Jahren leicht zu. Einzig in der Gemeinde Riemenstalden stagniert die Anzahl Einwohner seit den letzten 30 Jahren. Das Projektgebiet weist eine tiefe Bevölkerungsdichte von 25 Einwohnern je km² aus.

Landschaftstypen:

Die Einteilung der unterschiedlichen Landschaftstypen fusst im Wesentlichen auf der Grundlage der Landschaftstypologie der Schweiz (ARE, 2011). Wo eine Vereinheitlichung Sinn machte, wurden mehrere Landschaftstypen zu einem Landschaftstyp zusammengefasst. Das Projektgebiet Fronalp-Pragel umfasst somit die im Bericht unter Punkt 4 erklärten Landschaftstypen: Moorgeprägte Landschaft, Berglandschaft der Nordalpen, Alpenlandschaft.

Klima

Das Klima im Projektgebiet ist gemässigt. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die jährlichen Durchschnittstemperaturen variieren zwischen 8.7 °C in Muotathal bis 6.7°C in Riemenstalden. Die jährlichen Niederschlagsmengen belaufen sich auf rund 1'300 mm.

Landwirtschaft

Im Projektgebiet gibt es 171 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe (Stand 2013) und 132 Sömmerungsbetriebe. Die Betriebe bewirtschaften eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 2'328 Hektaren. Das Grünland wird mit Rindvieh und Kleinvieh genutzt, welches meist gesömmert wird. Die Hauptproduktionsrichtungen in der Rindviehhaltung sind die Milchproduktion, die Rinderaufzucht und die bäuerliche Kälbermast. Aufgrund des niederschlagsreichen Klimas, der flachgründigen Böden und der ungünstigen Topografie, spielt der Ackerbau im Projektgebiet keine Rolle.

- Tierbestand im Projektgebiet in Grossvieheinheiten:
Rindvieh 2'311 Kleinvieh 302

Schweine 150

Geflügel 12

- Flächennutzung im Projektgebiet:
Landwirtschaftliche Nutzfläche: 2'328 ha
Weidefläche: 465 ha
Ökoausgleichsflächen: 301 ha
Sömmerung NST: 4'131
Hochstammobstbäume: 3'152 Stück

Grünfläche: 2'274 ha
Offene Ackerfläche: 0 ha
Anteil Ökoausgleichsfläche: 12.95%
Sömmerungsfläche: 6'200 ha

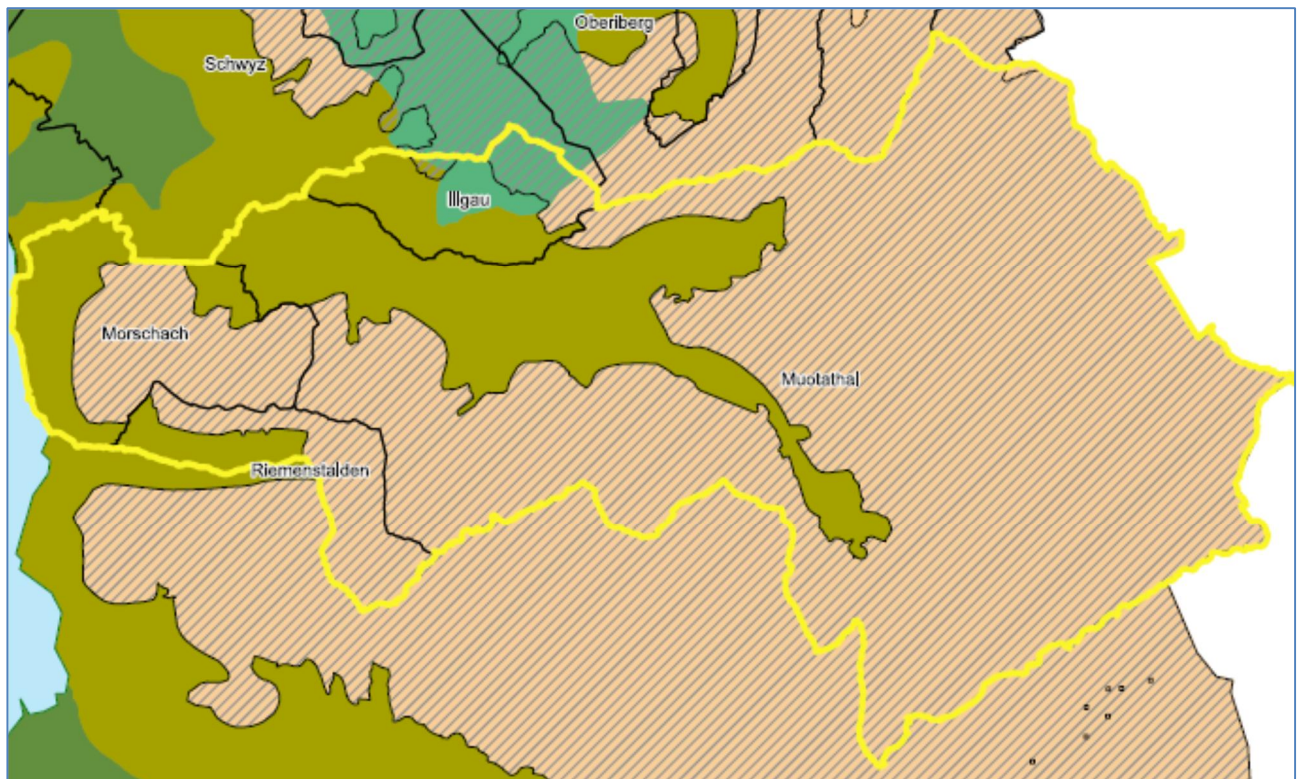


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Projektgebietes, inkl. Landschaftstypen

Landschaftsqualitätsprojekte

-  Projekt Perimeter
-  Sömmerungsgebiet
-  6 Moorgeprägte Landschaft
-  8 Berglandschaft der Nordalpen
-  10 Alpenlandschaft

2 Projektablauf und Beteiligungsverfahren

2.1 Beteiligung in Form von kantonalen Arbeitsgruppen

Um den Ansprüchen der Bevölkerung und den regionalen Besonderheiten im Bereich Landschaftsqualität Rechnung zu tragen, wurden im Zentralschweizer LQ-Projekt kantonale Arbeitsgruppen geschaffen. In den kantonalen Arbeitsgruppen waren folgende Akteure vertreten:

Vorsitz, Amt für Landwirtschaft:

Meyer	Armin	Hirschstrasse 15	6431	Schwyz	Leiter Abteilung Agrarmassnahmen
-------	-------	------------------	------	--------	----------------------------------

Landwirte und Vertreter von Vernetzungsprojekten (VP):

Bamert	Anton	Krähnest 4	8856	Tuggen	Landwirt, Vize-Präsident BVSZ
Steiner	Alois	Grund, Alpthalerstr. 14	8849	Alpthal	Landwirt, VP Alpthal
Bamert	Christoph	St. Martinstrasse 63	6430	Schwyz	Landwirt, VP Talkessel

Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes:

Ramp	Eduard	Bahnhofstr. 9, PF 1183	6431	Schwyz	Leiter Natur- und Landschaftsschutz
------	--------	------------------------	------	--------	-------------------------------------

Kantonale landwirtschaftliche Beratung:

Rüst	Anton	Römerrain 9	8808	Pfäffikon	Beratung und Weiterbildung
------	-------	-------------	------	-----------	----------------------------

Mit der Zusammenstellung der Arbeitsgruppe wurde der Austausch von vorhandenem Wissen, Erfahrungen und Erwartungen unterschiedlicher Akteure während der ganzen Erarbeitung des Projekts sichergestellt. Die kantonale Arbeitsgruppe traf sich zu fünf Sitzungen, die von Armin Meyer moderiert und geleitet wurden. Die Ergebnisse und Änderungsvorschläge aus den Sitzungen der kantonalen Arbeitsgruppen wurden via Begleitgruppenmitglieder in die KOLAS-Z Begleitgruppe eingebracht. Unter Berücksichtigung der Anliegen und Wünsche der kantonalen Arbeitsgruppen arbeitete die Begleitgruppe an den Dokumenten weiter und spielten diese zur Vernehmlassung an die kantonalen Arbeitsgruppen zurück. Dieser Prozess stellte den laufenden Austausch zwischen der Basis und der KOLAS-Z sicher (Bottom-up).

Information:

Ab Januar 2013 wurden die kantonalen Begleitgruppen von der KOLAS-Z via Begleitgruppenmitglied über die Ziele, Organisation und die Möglichkeit der Mitwirkung im Zentralschweizer LQ-Projekt informiert.

Konsultation/Mitwirkung:

In den Treffen der kantonalen Arbeitsgruppen wurden die von der Begleitgruppe erarbeiteten Dokumente (insbesondere Landschaftstypen, -ziele, Massnahmen und Beiträge) vorgestellt und zusammen mit den Vertretern der Arbeitsgruppen diskutiert und entsprechend deren Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen angepasst. Damit erhielten die relevanten Akteure die Gelegenheit, zu den Zielen und Massnahmen Stellung zu nehmen und diese aktiv mitzugestalten.

2.2 Grad der Beteiligung

Um den qualitativen Fragen der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen ist eine Beteiligung der Akteure und der Bevölkerung notwendig. Die oben beschriebene Beteiligung über die kantonalen Arbeitsgruppen kann als Stellvertreterprinzip angesehen werden. Im Kapitel 3 werden Grundlagen aufgeführt, die Aussagen betreffend Landschaftsentwicklung und -ziele enthalten. Diese stützen sich auf mehr oder weniger breit angelegte Beteiligungsverfahren. Bei der Erarbeitung der Landschaftsziele und den daraus abgeleiteten Massnahmen wurden die Aussagen über Zielvorstellungen aus diesen Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde im Zentralschweizer LQ-Projekt auf ein zusätzliches, breit abgestütztes Beteiligungsverfahren mit der ganzen Bevölkerung verzichtet.

Tabelle 1: Übersicht des zeitlichen Ablaufs der Projekterarbeitung

Wann	Tätigkeit, Aufgabe, Thema	Beteiligung, Information
Herbst 2012	Beschluss der KOLAS-Z zur Erarbeitung eines LQP Gründung der Begleitgruppe	Landwirtschaftsämter der Zentralschweiz
29.01.2013	Einbezug des Zentralschweizer Bauernbundes in die Begleitgruppe	Zentralschweizer Bauernverbände
30.01.2013	Festlegung der Projektorganisation, Bestimmung der Landschaftstypen	Begleitgruppe
Februar 2013	Gründung der kantonalen Arbeitsgruppe	Kantonale Fachstellen und Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
28.02.2013	Information über den Projektstart	Zentralschweizer Bauernverbände
05.03.2013	Projektorganisation, Diskussion Landschaftstypen	Kantonale Arbeitsgruppe
06.03.2013	Definition Landschaftstypen und Landschaftsziele	Begleitgruppe
05.04.2013	Bereinigung Landschaftstypen und Landschaftsziele, Besprechung des Projektstandes mit dem BLW	Begleitgruppe und Vertreter des BLW
11.04.2013	Diskussion Landschaftstypen und Landschaftsziele	Kantonale Arbeitsgruppe
14.05.2013	Erarbeitung Datenblätter Massnahmenkatalog	Begleitgruppe
04.06.2013	Erarbeitung Massnahmen	Kantonale Arbeitsgruppe
07.06.2013	Weiterarbeit Massnahmenkatalog	Begleitgruppe
07.08.2013	Information über das LQP	Präsidenten der örtlichen Bauern- und Fachverbände
25.07.2013	Erarbeitung Massnahmenkatalog	Kantonale Arbeitsgruppe
30.07.2013	Verabschiedung Datenblätter Landschaftstypen, Diskussion der Massnahmenblätter	Begleitgruppe
09.09.2013	Diskussion Massnahmenblätter und Beitragssystem	Begleitgruppe
19.09.2013	Überprüfung des Projektstandes mit Vertretern des BLW	Begleitgruppe, Vertreter BLW
24.09.2013	Bereinigung Massnahmenblätter	Kantonale Arbeitsgruppe
01.10.2013	Korrekturen am Massnahmenkatalog, Diskussion Beitragssystem und erste Berechnungen	Begleitgruppe
17.10.2013	Diskussion des Projektes und Projektstand	KOLAS-Z und KBNL-Z ergänzt mit dem Landschaftsspezialisten Manfred Lüthy von der Agrofutura
28.10.2013	Gründung der Trägerschaften für die kantonalen LQP	Präsidenten der örtlichen Bauernverbände und der Vernetzungsprojekte
05.11.2013	Bereinigung Massnahmenkatalog, Konzept und Beitragssystem	Begleitgruppe
06.11.2013	Information interessierter Schwyzer Kantonsräte	Bäuerlicher Club des Schwyzer Kan-

	über das Projekt	tonsrates
27.11.2013	Grossveranstaltung zur AP 2014-2017 und zu den kantonalen LQP in der Markthalle Rothenthurm	Rund 450 Bäuerinnen und Bauern
29.11.2013	Information über das Projekt	Zentralschweizer Bauernverbände
04.12.2013	Festlegung der Massnahmen je Projektgebiet	Kantonale Trägerschaften LQP
09.12.2013	Nochmalige Bereinigung Massnahmekatalog	Begleitsgruppe
07.01.2014	Festlegung Massnahmenziele	Kantonale Trägerschaften LQP
09.01.2014	Beschluss LQP Zentralschweiz	KOLAS-Z und KBNL-Z
30.01.2014	Medienveranstaltung zum LQP Zentralschweiz	Medien der Zentralschweiz und alle Beteiligten der Erarbeitung der LQP

3 Landschaftsanalyse

3.1 Grundlagen

Bei der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz haben die sechs beteiligten Kantone ihre bestehenden Grundlagen zum Thema Landschaft gesichtet und analysiert. Die darin enthaltenen Beschreibungen der Landschaft inkl. der regionsspezifischen Besonderheiten, sowie die konsultativ erarbeiteten Konzepte und den daraus resultierenden regionalen Landschaftsziele wurden mitberücksichtigt.

Ausserdem wurde mit dieser Analyse die Möglichkeiten betreffend Koordination des Landschaftsqualitätsprojekts mit anderen laufenden Projekten erfasst und geprüft.

Die für die Landschaftsentwicklung des Projektgebietes Berg relevanten Grundlagen, Konzepte und Pläne sind im Folgenden zusammengestellt und wurden in der Erarbeitung der Landschaftstypen und –ziele berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlagen und Inventare

Internationale und nationale Ebene

Mitwirkung: Die Festlegung der Inventare von nationaler Bedeutung erfolgt in der Regel zusammen mit den Behörden (Kanton, Gemeinden) jedoch ohne die Mitwirkung der betroffenen Bewirtschafter und Eigentümer.

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
 - 1601 Silberer
 - 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMI)
(Flachmoorverordnung SR 451.33 vom 7. September 1994, Stand am 1. Februar 2010)
 - 2684 Guetentalboden, Muotathal
 - 2689 Goldplangg, Muotathal, Riemenstalden
 - 2690 Chrützgütsch, Muotathal
 - 2698 Charetalp, Muotathal
 - 2709 Glattalp, Muotathal
 - 3243 Brestenburg, Rieter, Illgau
 - 3244 Strit, Schwyz, Illgau
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMI)
(Hochmoorverordnung SR 451.32 vom 21. Januar 1991, Stand am 1. Januar 2008)
 - 454 Teufböni, Morschach
- Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung (Auen)
(Auenverordnung SR 451.31 vom 28. Oktober 1992, Stand am 1. Januar 2008)
 - 104 Tristel, Muotathal
- Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW)
(Trockenwiesenverordnung; TwwV SR 451.37 vom 13. Januar 2010, Stand am 1. Februar 2012)
 - 11504 Stapfenplangg, Riemenstalden
 - 11506 Fron, Morschach
 - 11507 Nollen, Morschach, Riemenstalden
 - 11508 Martschen, Riemenstalden
 - 11515 Charenstöckli, Morschach
 - 11518 Furggeli, Morschach
 - 11519 Heubrigsflue, Muotathal

- 11523 Acherberg, Riemenstalden
 - 11524 Steinhüttli, Muotathal
 - 11528 Badeg, Muotathal
 - 11529 Ratzli, Riemenstalden
 - 11534 Husen, Riemenstalden
 - 11537 Chalberweidli, Morschach
 - 11550 Sperlen, Muotathal
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
(Art. 5 NHG SR 451 vom 1. Juli 1966, Stand am 1. Juni 2013)
 - Muotathal, Dorf
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
 - 604 Muotathal-Illegau
 - 611 Muotathal/Stalden-Egg-Haselbach

Kantonale, regionale und lokale Ebene

Auszüge aus den Projektberichten zum Thema Mitwirkung

Richtplan des Kantons Schwyz (Regierungsrat mit Beschluss Nr. 718 vom 24. Juni 2008)

Grundsätze zum Thema Landschaftsentwicklungskonzepte: Das Umweltdepartement erarbeitet zusammen mit den betroffenen Gemeinden sowie dem regionalen Entwicklungsverband Rigi-Mythen ein Landschaftsentwicklungskonzept.

Ziel und Zweck sind namentlich die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume, die Entflechtung der Schutz- und Nutzungsinteressen sowie die Förderung des naturräumlichen Potenzials in Verbindung mit den touristischen Angeboten.

Als konkrete Massnahmen werden genannt:

- Konkretisierung der Schutzziele und Bereinigung der Abgrenzung der BLN-Gebiete;
- Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zu einem regionalen Naturpark und / oder Naturerlebnispark;
- Förderung naturnaher Erholungsnutzungen und Ausbau des sanften Tourismus als Qualitätsprodukt

Mitwirkung: Die Überarbeitung und Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt in Rücksprache mit den Gemeinden sowie mit den regionalen Entwicklungsträgern, im Weiteren war der Entwurf öffentlich aufgelegt, was die Mitsprache interessierter Kreise und jedes einzelnen Bürgers ermöglichte.

Machbarkeitsstudie Regionaler Naturpark im Kanton Schwyz (2009)

Obwohl der Schwerpunkt der Machbarkeitsstudie Regionaler Naturpark im Kanton Schwyz auf die Entwicklung des Tourismus im Kanton gelegt wurde, hatte die Landschaft einen hohen Stellenwert. Auszüge aus dem Fazit der Analyse verdeutlichen dies eindrücklich:

- Mit dem naturnahen Tourismus wird die Landschaft geschützt und gepflegt und damit auch die Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandortes erhalten und aufgewertet.
- Der Kanton Schwyz hat ein grosses Potenzial im natur- und kulturnahen Tourismus. Er verfügt über vielfältige Landschaften mit einzigartigen Naturlandschaften und kulturellen Gütern
- Der Kanton Schwyz ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Die meisten Gäste suchen die Region zum Wandern auf. Das Wandern ist die beliebteste Freizeitaktivität des naturnahen Gastes.

Die Erhaltung der vielfältigen Naturlandschaften, als Grundlage für die beliebteste Freizeitaktivität „Wandern“, kann als wichtiges Ziel daraus abgeleitet werden.

Mit drei öffentlichen Informations- und Werkstattveranstaltungen zwischen Mitte Mai und Ende Juni 2009 in Einsiedeln, Sattel und Muotathal lancierte die Projektträgerschaft die Idee eines möglichen Naturparks im Kanton Schwyz in der Öffentlichkeit. Berichte in den Printmedien orientierten die Bevölkerung im Voraus über die Informationsveranstaltungen.

An den öffentlichen Anlässen wurde im ersten Teil über die Parklandschaft Schweiz und spezifisch über die Kategorie des Regionalen Naturparks informiert. Darauf folgte eine Fragerunde, bevor Gruppen Fragestellungen zu den Themen «Natur und Umwelt», «Tourismus» und «Landwirtschaft» bearbeiteten. An den drei Veranstaltungen erarbeiteten die Anwesenden via Stärken und Schwächen im Untersuchungsperimeter die Positionierung im Markt.

Vernetzungsprojekte

Mitwirkung: Die Vernetzungsprojekte decken in der Regel einen oder mehrere Gemeindeperimeter ab. Die Trägerschaft von Vernetzungsprojekten setzt sich aus Vertretern der Behörde, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Jagd und von weiteren interessierten Kreisen zusammen. Die Trägerschaft ist zusammen mit einem Ökobüro für die Ausarbeitung der Projekte zuständig, wobei eine kantonale Überprüfung das Einhalten der übergeordneten Vorgaben sicherstellt. Im Weiteren begleitet die Trägerschaft die Vernetzungsprojekte bei der Umsetzung und Weiterentwicklung.

Im Kanton Schwyz sind Vernetzungsprojekte flächendeckend vorhanden.

Aus den vorhandenen Grundlagen des Kantons Schwyz (siehe oben) wurden sämtliche landschaftsrelevanten Ziele für die Erarbeitung der Landschaftsziele in den einzelnen Landschaftstypen berücksichtigt und soweit als möglich übernommen bzw. wo nötig verallgemeinert.

3.2 Analyse

Die oben dargestellten Grundlagen wurden in den kantonalen Arbeitsgruppen und in der Begleitgruppe gesichtet und analysiert. Insbesondere die Vertreter interessierter Kreise erhielten damit die Möglichkeit folgende Themen zu diskutieren:

IST-Zustand der Landschaft:

- Qualitäten: berühmte Berg- und Seenlandschaft im Zentrum der Schweiz; geologisch einzigartige Aufschlüsse der Kontaktzone zwischen kristallinem Grundgestein und Triassedimenten; Kalk- und Kristallinalpen in unmittelbarer Nähe; ursprüngliche Hügel und Gebirgslandschaft mit vielfältigen natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit Wiesen und Weiden, Bächen, Seen, Auen, Mooren, Felshängen, Wäldern; ausgeprägte Landschaftsdynamik; traditionell bewirtschaftete Kulturlandschaft mit vielen Strukturen wie Hochstammobstbäume, Hecken, Feldgehölze, Felsköpfe, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Solitärsteine; Wildheuplanggen.
- Defizite/Mängel: Siedlungsdruck in sämtlichen Talregionen; intensive Nutzung bis an die Siedlungsgrenze; Nutzungsaufgabe der schwer zugänglichen und zu bewirtschaftenden Flächen in steilen Berglagen oder mit zahlreichen Strukturelementen.
- Interessenkonflikte: Landwirtschaft - Siedlung; Landwirtschaft - Natur- und Landschaftsschutz; Gewässerraum - Landwirtschaft.
- Wertvorstellungen: die traditionelle Kulturlandschaft, geprägt von unterschiedlichen Grüntönen der Dauerwiesen und den zahlreichen Hochstammobstbäumen wird als wertvoll betrachtet, ebenso der Bestand an Strukturelementen in den Hügel- und Berggebieten. Die offene Landschaft wird

geschätzt und die Alp- und Berglandwirtschaft hat einen hohen gesellschaftlichen und kulturellen Stellenwert.

Soll-Zustand der Landschaft:

- Wünsche: die hohe landschaftliche Qualität des IST-Zustandes soll erhalten bleiben. In Siedlungsnähe sollen neben intensiv genutzten Flächen auch extensivere Nutzungsformen entstehen. Die Quantität und Qualität der Strukturelemente im Hügel- und Berggebiet sind in ihrem Bestand zu belassen. Die Offenhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auch auf sehr strukturreichen und abgelegenen Flächen, gilt es zu gewährleisten.
- Anliegen: das Projekt Landschaftsqualität soll helfen, die heutige Kulturlandschaft zu erhalten, aber gleichzeitig die Weiterentwicklung des Gebietes zu ermöglichen.
- Erwartungen: Dynamik der Entwicklung der Landschaft muss möglich bleiben; kein starres System.
- Bedürfnisse: die Bedürfnisse der Landwirtschaft sind in den Betrachtungen zu berücksichtigen; ohne die Landwirtschaft verliert die Landschaft.
- Visionen: die attraktive Landschaft kann erhalten und punktuell aufgewertet werden.

Die Mitglieder aller kantonalen Arbeitsgruppen decken ein breites Spektrum an Interessen und Bedürfnissen ab. Die Zusammensetzung der Interessenvertreter in der kantonalen Arbeitsgruppe LQP Schwyz ist im Abschnitt 2.1 aufgelistet.

Die verschiedenen kantonalen Arbeitsgruppen der sechs Zentralschweizer Kantone und die Begleitgruppe fassten die Grundlagen (materielle und Wahrnehmungsdimension) zusammen und erarbeiteten daraus zehn Landschaftstypen mit entsprechenden Landschaftszielen. Auf eine eigene, ausführliche Landschaftsanalyse wurde in diesem Projekt verzichtet, da die landschaftsrelevanten Grundlagen direkt in die Beschreibung der Landschaftstypen und deren Landschaftsziele einfließen. Im folgenden Kapitel sind die unterschiedlichen Landschaftstypen beschrieben. Für das Projektgebiet Fronalp-Pragel sind die Landschaftstypen 6, 8 und 10 relevant.

Aus dem IST- und SOLL-Zustand ergeben sich folgende Landschaftsziele:

Moor geprägte Landschaft, Landschaftstyp 6: Moorlandschaftstypische Nutzung; Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen wie Tristen; hohe Strukturvielfalt erhalten; Imagepflege der Landwirtschaft in der Moorlandschaft verbessern und Konflikte zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz reduzieren.

Berglandschaft der Nordalpen, Landschaftstyp 8: Abwechslungsreiche und vielfältige Landschaft erhalten; Nutzungsmosaik erhalten; Strukturvielfalt, Verzahnung von Wald und Offenland erhalten; traditionelle Bewirtschaftungssysteme erhalten; dichtes Wegnetz erhalten; Offenhaltung und Verhinderung der Vergandung sind ein zentrales Anliegen.

Alpenlandschaft, Landschaftstyp 10: Die starke Verzahnung von Wald, Gebüsch und Offenland erhalten; traditionelle Bewirtschaftungssysteme attraktiv halten; alte Wegverbindungen als logische Erweiterung des naturnahen Wegnetzes erhalten und pflegen; Verhinderung der Vergandung als zentrales Anliegen dieses Landschaftstypes; Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen wie Wildheuplanggen und Tristen; Grenzmauern erhalten und fördern.

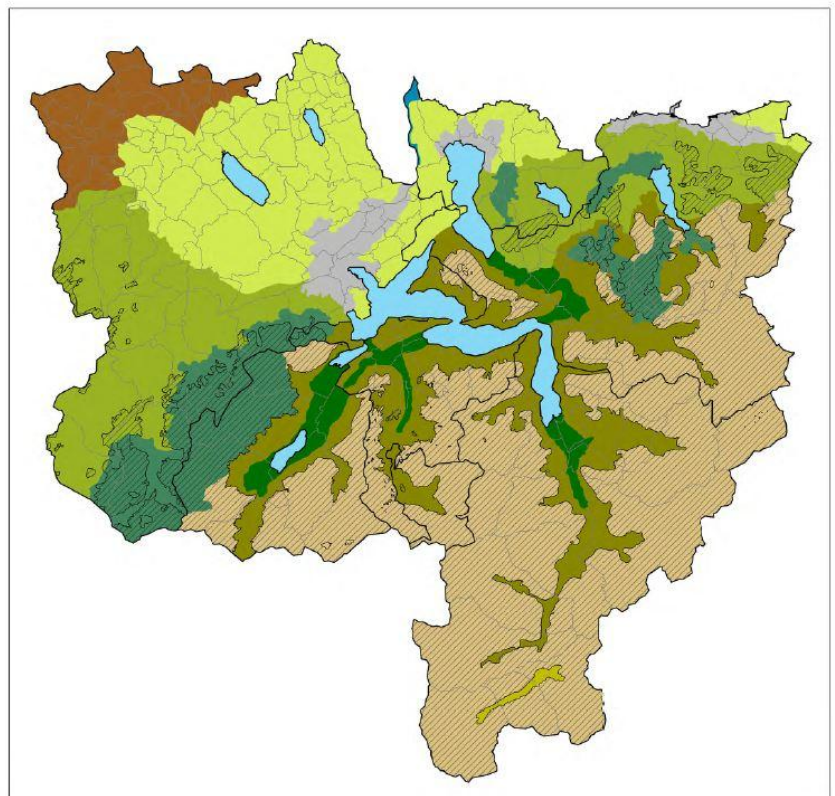
4 Landschaftstypen: Landschaftsbeschreibung, Landschaftsvision, Landschaftsziele

Die Einteilung der unterschiedlichen Landschaftstypen fusst im Wesentlichen auf der Grundlage der Landschaftstypologie der Schweiz (ARE, 2011). Wo eine Vereinheitlichung Sinn machte, wurden mehrere Landschaftstypen des ARE's zu einem Landschaftstyp zusammengefasst. Der Landschaftstyp 1 „Siedlungsgebiet“ setzt sich beispielsweise aus den ARE-Landschaftstypen „Siedlungsgeprägte Ebenen des Mittellandes (9)“, „Stadtlandschaft (33)“ und „Siedlungslandschaft (34)“ zusammen. Besonders viele ARE-Landschaftstypen wurden im Landschaftstyp 8 „Berglandschaft der Nordalpen“ zusammengefasst. Dieser Zusammenschluss war möglich, da im LQ-Landschaftstyp beispielsweise die Unterscheidung zwischen Sediment- und kristallinem Gestein nicht berücksichtigt wurde, weil sich diese ARE-Landschaftstypen in ihrer Charakteristik stark ähnlich sind. Die Landschaftstypen werden nicht an politische Einheiten gebunden, sondern dehnen sich überkantonal entlang ihrer landschaftlichen Charakteristik aus.

Die Alpenlandschaft ist grösstenteils über die Abgrenzung der Sömmerungsgebiete ausgeschieden. Einzig in den Landschaftstypen „Moorgeprägte Landschaft“ und „Berglandschaft des Mittellandes“ wurden die Sömmerungsgebiete nicht als Alpenlandschaft ausgewiesen, sondern überlagern sich mit diesen zwei Landschaftstypen, die in ihrer Charakteristik stärker gewichtet wurden als das Sömmerungsgebiet.

Die Unterteilung der Zentralschweiz in die zehn Landschaftstypen ist in Abbildung 3 dargestellt.

Landschaftstypen der Zentralschweiz



Stand 14.05.2013

Abbildung 3: Die zehn Landschaftstypen der LQ-Projekte der Zentralschweizer Kantone

Die Beschreibung der Landschaftstypen erfolgt entlang folgender Aspekte:

Allgemeine Beschreibung

Merkmale

Topographie

Siedlung und Infrastruktur

Landwirtschaft

Vegetation und Landschaftsstruktur

Landschaftsziele

Leitsatz/Vision

Wirkungsziele

Die Leitsätze, Visionen und Landschaftsziele sind auf die Grundlagenanalyse (siehe Abschnitt 3.1/3.2) abgestützt und beschreiben eine ideale Landschaftsentwicklung. Für die Erarbeitung der Landschaftsziele wurden die in der Analyse festgestellten Stärken und Defizite berücksichtigt und in einem mehrfachen Vernehmlassungs-Verfahren zwischen den kantonalen Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe verabschiedet.

Landschaftstyp 6: Moorgeprägte Landschaft

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 37:

Verlandungszonen entlang von Gewässern und ausgedehnte Flysch-Gebiete in den Alpen mit einem hohen Anteil an Moorflächen. Diese geben der Landschaft einen eigenständigen Charakter, der sich im jahreszeitlichen Verlauf relativ stark wandelt.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:
Moorlandschaften (S. 41)



Flachmoor im Gebiet Ibergereg

Merkmale

Topographie: Ebenen, Täler und angrenzende Hänge. Hoher Anteil an Mooren (über 10%).

Siedlung und Infrastruktur: Vereinzelt Dörfer, Einzelhöfe oder Streusiedlungen ausserhalb der Bauzone; im Berggebiet wegen Rutschgefahr generell dünn besiedelt. In Randlagen können auch touristische Infrastrukturen (Seilbahnen) vorkommen. In verschiedenen Mooren stehen kleine Torf- oder Moorhütten aus Holz, die dem Torfabbau oder zur Lagerung der Streue dienten. In verschiedenen Gegenden wird die Streue zu sogenannten „Tristen“ aufgeschichtet, die der Landschaft einen speziellen Charakter geben.

Landwirtschaft:

- *Dominierende Produktionsformen: Futterbau und Streunutzung mit Milchviehhaltung, Aufzucht und Mutterkuhhaltung*
- *Intensität der Landwirtschaft: mittelintensiv, hoher Anteil an BFF (>20%)*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: stark verwurzelte Viehzuchttradition mit Viehschauen und starker Verbindung zur Alpwirtschaft*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: Wiesen, Weiden, Sömmerungsflächen, offene Streueflächen*
- *Landschaftstypische Merkmale: grosse Biotopvielfalt (Streue, Extensivwiesen, Heuwiesen, Intensivwiesen, Weiden)*

Vegetation und Landschaftsstruktur: Grosse Verlandungsgebiete entlang von Gewässern, die sich durch charakteristische Zonierungen (Schilf- und Flachmoorgürtel sowie Auen- und Bruchwälder) auszeichnen. Moorgeprägte Landschaften finden sich im Alpenraum in den ausgedehnten Flysch-Gebieten. Diese weisen sanfte Reliefformen auf, die zum Teil durch Karstflächen, Täler, Terrassen und Schwemmebenen durchsetzt sind.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die Vielfalt der Biotope ist ein wichtiges Merkmal dieser Landschaft. Sie zeichnet sich insbesondere durch ausgeprägte Jahreszeitenaspekte mit hohem Stimmungsgehalt aus. Die fließenden Übergänge zwischen Flur und Wald prägen die parkähnliche Aufprägung dieser Landschaft. Typische Kulturelemente der Streunutzung sollen erhalten bleiben (Tristen, Torfhütten, Holzzäune). Für Erholungssuchende ist eine attraktive

und informative Besucherführung nötig. Für Naherholung und Wintertourismus sind die offenen Flächen zu erhalten und Verbuschung zu verhindern.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen erhalten (mit Schwerpunkt "Moorlandschaftstypischer Nutzung")
- Erhaltung und Förderung der hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen (Tristen, Beweidung, Mahdstaffelung)
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Imagepflege der Landwirtschaft in der Moorlandschaft (Sensibilisierung der Geschichte und Bedeutung der Bewirtschaftung)
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Moorschutz/Landwirtschaft und Erholungsuchenden

Landschaftstyp 8: Berglandschaft der Nordalpen (Ganzjahresnutzung)

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 20 und 21 ohne Sömmerungsgebiet

->Typ 20: Grossflächige und vielgestaltige Berglandschaft der Nordalpen. Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, Weiden und Streusiedlungen. Der grösste Teil der Siedlungen liegt im Talboden und an gut erschlossenen Hanglagen. Die Landschaft ist vielerorts noch von der zwei- bis dreistufigen Landwirtschaft mit Talbetrieb, zum Teil Voralp und Alpnutzung geprägt.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:
Mosaiklandschaften mit Wald-Offenland-Muster (S.53), Maiensässlandschaften (S. 62)



Sonnenhalb im Muotathal, im Hintergrund der Pragelpass

Merkmale

Topographie:

Kalk: Täler mit angrenzenden Gebirgszügen (vom Talgrund bis zu den Alpweiden); charakteristisch sind die relativ gleichmässigen, steil abfallenden Abhänge.

Granit: Enge, steile Täler, die sich mit zunehmender Höhe aufweiten. Täler oft u-förmig mit massiven Flanken und einheitlicher Erscheinung. Höhenlage: Vom Tal bis zur Waldgrenze.

Siedlung und Infrastruktur:

Kalk: Dörfer und Weiler konzentrieren sich im Talboden oder auf grossen Hangterrassen. Geprägt wird das Siedlungsbild durch die Dreistufenwirtschaft: Talbetrieb in den Taldörfern und in höheren Gebieten befinden sich Voralpen- und Alpsiedlungen, teilweise auch touristische Infrastrukturen: Bergbahnen, Hotellerie, Skigebiete. Die Bauten der beiden oberen Stufen liegen ausserhalb der Bauzonen und werden inzwischen oft anders genutzt. Traditionelle Bautypen kommen auf allen Betriebsstufen (Tal, Voralp, Sömmerung) noch relativ oft vor.

Landwirtschaft:

- *Dominierende Produktionsformen: Futterbau mit Milchviehhaltung, Aufzucht, Kälbermast und Schafhaltung*
- *Intensität der Landwirtschaft: mittelintensiv (ab Bergzone 2 hoher Anteil an extensiv genutzter Flächen)*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, stark verwurzelte Viehzuchttradition mit Viehschauen und starker Verbindung zur Alpwirtschaft*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: Wiesen, Weiden, Sömmerungsflächen*
- *Landschaftstypische Merkmale: enge Verzahnung von Wald, Wiesen und Weiden.*

Vegetation und Landschaftsstruktur:

Kalk: Ausserhalb grossflächig bewaldeter Gebiete vielfältige Nutzungen aufgrund der Höhenstufenabfolge auf kleinem Raum. Unterschiedliche Nutzungen des Talgrundes bilden ein eher kleinräumiges Mosaik.

Granit: Aufgrund der vielfältigen und meist kleinräumigen Nutzungen und der zahlreichen Höhenstufen auf kleinem Raum ist der Landschaftstyp sehr abwechslungsreich. Die Haupttäler sind stellenweise stark durch Infrastrukturen geprägt (Passstrassen), während die Seitentäler oft nur extensiv genutzt werden.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die vielfältigen Lebensräume auf verschiedenen Höhenstufen charakterisieren diese abwechslungsreiche Landschaft. Aufgrund der topographisch kleinräumigen Verhältnisse ist das Nutzungsmosaik von unterschiedlichen Nutzungsintensitäten zu erhalten. Die Strukturvielfalt, die starke Verzahnung von Wald und Offenland und die traditionellen Bewirtschaftungssysteme und ein dichtes Netz an naturnahen Wanderwegen sind für die einheimische Bevölkerung und Tourismus attraktiv. Je nach Gebiet ist die Offenhaltung und Verhinderung der Vergandung ein zentrales Anliegen in diesem Landschaftstyp.

Die Akteure gestalten die Landschaft bewusst so, dass deren Qualitäten erhalten und verbessert werden.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsintensitäten
- Erhaltung und Förderung einer hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Förderung von an die Landschaft angepasste Tierrassen
- Wiederinstandstellung und Unterhalt von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden, Traditionelle Zäune, Grenzmauern fördern und erhalten
- Offenhaltung der Landschaft

Landschaftstyp 10: Alpenlandschaft

(deckungsgleich mit Sömmerungsgebiet der Alpen)

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 20, 21, 22, 29, 31, 32

Grossflächige und vielgestaltige Berglandschaft der Nord- und Zentralalpen. Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, Weiden und Einzelbauten. In höheren Lagen grenzt die Gebirgslandschaft mit schroffen, steilen Gebirgszügen an. In der Landschaft sind Alp- und Berghütten oder touristische Infrastrukturen wie Bergbahnen vorhanden. In tieferen Lagen wird extensive Alpwirtschaft betrieben.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:
Maiensässlandschaften (S. 62), Passlandschaften (S.66)



Alpenlandschaft auf dem Stoos

Merkmale

Topographie:

Kalk: Gebirgsflanken, charakteristisch sind die relativ gleichmässigen, steil abfallenden Abhänge. In den höheren Lagen schroffe, steile Gebirgszüge und Gebirgsstöcke mit Mulden, Tälern und Terrassen.

Granit: Enge, steile Täler, die sich mit zunehmender Höhe aufweiten. Täler sind oft u-förmig mit massiven Flanken und einheitlicher Erscheinung. In den höheren Lagen schroffe, steile, meist kompakte Gebirgszüge und Gebirgsstöcke mit Mulden, Tälern und Terrassen.

Siedlung und Infrastruktur:

Oberhalb der Heimkuhweiden liegen die Alpweiden mit Unter- und Oberstafel. Die Bauten der Alpenlandschaft liegen in der Regel ausserhalb der Bauzonen und wurden teilweise zu touristischen Infrastrukturen umgenutzt. Traditionelle Bautypen sind relativ oft vertreten.

Landwirtschaft:

- *Dominierende Produktionsformen: Genossenschaftsalpen mit angestellten Hirten oder eigenen Alpthütten im Baurecht, oder eigene Alpen im Privatbesitz*
- *Intensität der Landwirtschaft: extensiv*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: Kuhalpen mit Käseproduktion, Rinderalpen, Schafalpen*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: Weiden*
- *Landschaftstypische Merkmale: Strukturvielfalt (Sturzblöcke Lesesteinhaufen, Mosaik von Offenland und Gehölzflächen, Geröllflächen, Felsflächen und verschiedene Hoch- und Flachmoortypen. Von Graten und Bachrünsen zerfurchtes Gebiet, Karstflächen und Rutschgebiete.*

Vegetation und Landschaftsstruktur:

Abwechslungsreiche Topografie mit einem vielfältigen Mosaik aus Felsen, Schutthalden, alpinen Rasen- und Weiden, Quellfluren und Mooren. Aufgrund der vielfältigen und meist kleinräumigen Nutzungen und der zahlreichen Höhenstufen auf kleinem Raum ist der Landschaftstyp sehr abwechslungsreich. Die Haupttäler sind stellenweise stark durch Infrastrukturen geprägt (Passstrassen), während die Seitentäler oft nur extensiv genutzt werden. Abwechslungsreiche Topografie mit Felsen, Schutthalden, alpinen Rasen- und Weiden, Quellfluren und Mooren.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die vielfältigen Lebensräume auf verschiedenen Höhenstufen charakterisieren diese abwechslungsreiche Landschaft.

Die Strukturvielfalt, die starke Verzahnung von Wald und Offenland und die traditionellen Bewirtschaftungssysteme sind für die einheimische Bevölkerung und Tourismus attraktiv. Die alten Wegverbindungen, welche der Nutzung des Gebietes dienten, sind als logische Erweiterung des naturnahen Wanderwegnetzes zu erhalten und zu pflegen. Je nach Gebiet ist die Offenhaltung und Verhinderung der Vergandung ein zentrales Anliegen in diesem Landschaftstyp. Typische Kulturelemente der Alpen sollen erhalten bleiben und bilden eine Bereicherung des touristischen Landschaftserlebnisses.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- Erhaltung und Pflege der Landschaftsstrukturen (Hecken, Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen)
- Offenhaltung der Landschaft: Einsatz von geeigneten Tierrassen zur Offenhaltung verbuschter Flächen, -> Förderung von an die Landschaft angepasste Tierrassen
- Einzelbüsche/Buschgruppen und Einzelbäume/Baumgruppen in Weiden erhalten
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen: Wildheuplanggen, Tristen
- Wiederinstandstellung und Unterhalt von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden, Traditionelle Zäune, Grenzmauern fördern und erhalten
- Moore und Trockenwiesen erhalten und pflegen

5 Massnahmen und Umsetzungsziele

Auf der Basis der für jeden Landschaftstyp erarbeiteten Landschaftsziele wurden in den kantonalen Arbeitsgruppen Ideen und Wünsche von Massnahmen gesammelt und diskutiert. Die Landschaftsziele dienten dabei als Orientierungshilfe, um jeder Massnahme ein Landschaftsziel zuzuordnen. Die Massnahmenvorschläge aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden in der Begleitgruppe zusammengetragenen, gruppiert und den entsprechenden Landschaftszielen zugeordnet.

Dabei haben sich folgende Kategorien von Landschaftszielen herausgebildet:

- Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
- Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
- Offenhaltung / Verzahnung Wald–Flur
- strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
- Synergie Landschaftsqualität mit Biodiversitätsförderung
- Optimieren der Umsetzung von Massnahmen

Die Vorschläge der Massnahmen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden von der Begleitgruppe geprüft, sortiert und gewichtet. Neben den Massnahmen, die in allen Landschaftstypen umgesetzt werden können, wurden regionsspezifische Besonderheiten für die Ausarbeitung und Präzisierung weiterverfolgt und bildeten damit die Kategorie der landschaftstypspezifischen Massnahmen.

Von den ursprünglich über 80 Massnahmen-Ideen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden 45 für die weitere Präzisierung ausgewählt. 24 davon wurden für die definitive Ausarbeitung priorisiert (Anforderungen, Details zur Umsetzung und Herleitung des Beitrags). Die zurückgestellten 20 Massnahmen werden im Jahr 2014 von der Begleitgruppe weiter bearbeitet und zu gegebener Zeit dem BLW zur Prüfung vorgelegt (voraussichtlich Ende 2014). Damit werden in der Startphase 2014 den Zentralschweizer Betrieben ein Grundstock an LQ-Massnahmen angeboten, der zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Massnahmen ergänzt wird.

Die Auswahl der Massnahmen wurde in einem mehrfachen Vernehmlassungsverfahren zwischen den kantonalen Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe verabschiedet und von der KOLAS-Z genehmigt.

Einige Massnahmen sind Grundanforderungen (G0-4) für die Teilnahme am LQ-Projekt, andere werden als allgemeine Massnahmen bezeichnet (A1-10) und die dritte Gruppe an Massnahmen sind die landschaftstypspezifischen Massnahmen (L1-10). In der Tabelle 2 sind die Massnahmen und das zugehörige Landschaftsziel dargestellt. Ebenfalls zeigt die Tabelle, welchen Landschaftstypen die Massnahmen zugeteilt sind.

Tabelle 2: Übersicht der Massnahmen mit den zugehörigen Landschaftszielen. Den Massnahmen sind die Landschaftstypen zugeteilt, in welchen sie umgesetzt werden können.

10 Alpenlandschaft	8 Berglandschaft der Nordalpen	6 Mooregeprägte Landschaft	Massnahmen-Nr.	Massnahme	korrespondierendes Landschaftsziel
X	X	X	G1	Beratung	Grundvoraussetzung: Optimierung der Umsetzung von Massnahmen
X	X	X	G2	Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	G3	Ordnung auf dem Betrieb	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A1	Naturnahe Wege pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A2	Durchgehendes Wegnetz pflegen u. wiederherstellen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A4	Kulturelle Werte zeigen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A6	Traditionelle landwirtschaftliche Nutzung von Gebäuden	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	A7	Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	A8	Holzbrunnen und Natursteintröge unterhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	A9	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	L2	Tristen erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X	X	L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X	X	L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	L6	Wildheufelder nutzen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	L8	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung / Verzahnung Wald -Flur
	X	X	L9	Hecken pflegen, aufwerten oder neupflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
	X	X	L10	Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

Im Folgenden werden die Massnahmen auf Massnahmenblättern im einzelnen nach folgendem Muster beschrieben:

Bezeichnung der Massnahme, korrespondierendes Landschaftsziel, Beschreibung, Anforderungen, Umsetzungsziel, Details zur Umsetzung, Beitrag (inkl. Herleitung), Kontrolle:

G1 Beratung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Optimieren der Umsetzung von Massnahmen
Massnahme: Einzelbetriebliche Beratung / Gruppenberatung Typ: Grundvoraussetzung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung:
Beim Einstieg wie auch bei der Weiterentwicklung der LQB sind Beratungen wichtig, damit das Know-How des/der Bewirtschafter/-in vergrössert wird. Die Beratung kann mit der Beratung im Vernetzungsprojekt koordiniert werden. Die Beratung kann durch kantonale Verwaltung oder Trägerschaften LQ organisiert werden. Mindestanforderungen für Beratungen werden durch Landwirtschaftsamt vorgegeben.
Anforderungen:
Innerhalb der Projektdauer von 8 Jahren bzw. bis zum Ende einer Projektperiode findet mind. einmal eine Beratung durch eine kompetente Fachperson statt.
Umsetzungsziel:
Jeder Betrieb mit LQB hat innerhalb der Projektdauer von 8 Jahren eine Beratung.
Details zur Umsetzung:
Beitrag wird im ersten Jahr bei Einstieg ins Projekt ausbezahlt, auch wenn die Grundvoraussetzung ev. erst später erfüllt wird.
Beitrag: Grundbeitrag für Erfüllung der Einstiegskriterien (= Grundanforderungen G1-3 und 3 Massnahmen der Kategorie A und/oder L).
Für die Erfüllung der Grundanforderung 1 „Beratung“ (zwingend) wird kein Beitrag ausgezahlt. Grundanforderung 2 „Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung“ (zwingend): Die Grünlandfläche pro Betrieb liegt im Durchschnitt bei ca. 10 bis 15 ha. Ein jährlicher Beitrag von Fr. 10.- pro ha Grünlandfläche ergibt jährlich Fr. 100.- bis 150.- pro Betrieb. Grundanforderung 3 „Ordnung auf dem Betrieb“ (zwingend): Angenommen wird ein spezieller Arbeitsaufwand von 1 Arbeitstag jährlich (8 Std. x Fr. 28.- = 224.-). Grundbeitrag: Die Grundanforderungen 1-3 müssen zwingend erfüllt sein. Daraus ergeben sich aufgrund der oben stehenden Berechnungen jährliche Beiträge für die drei zu erfüllenden Massnahmen von Fr. 324.- bis 374.- pro Betrieb → Bei Erfüllung von G1-3: Jährlicher Grundbeitrag von max. Fr. 350.- pro Betrieb Der Grundbeitrag wird beim Start der LQ-Projekte auf max. Fr. 350.-/Betrieb angesetzt und kann im Laufe der Zeit heruntergefahren werden, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel vermehrt durch die übrigen Massnahmen gebraucht werden. Damit entsteht ein Anreiz, rasch bei LQ-Projekten einzusteigen und früh einsteigende Landwirtschaftsbetriebe werden belohnt.
Kontrolle:
Kontrolle durch Kanton. Administrative Überprüfung.

G2 Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung:
Siloballen können als störend in der Landschaft empfunden werden. Deshalb werden jene Betriebe gefördert, welche keine Siloballen haben oder diese diskret und korrekt lagern. Die Lagerung von Siloballen soll im Feld wie auf dem Hofareal einen ordentlichen Eindruck hinterlassen und ein positives Image der Landwirtschaft fördern. Lagerplätze von Siloballen an Hauptverkehrsachsen (verkehrsreiche Strassen, Bahnlinien) sollen vermieden werden.
Anforderungen:
Vorschriftsgemässe Lagerung: Siloballen müssen gesetzeskonform gelagert werden, d. h. nicht im Wald oder in Pufferstreifen (am Waldrand, an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern), usw. Ordentliche und diskrete Lagerung: Siloballen sollen möglichst konzentriert und geordnet (in Reihen oder gut gestapelt) gelagert werden. Die Standorte und die Grösse (Länge und Höhe) der Reihen oder Stapel sind so zu wählen, dass sie in der Landschaft möglichst nicht auffallen (gut platziert innerhalb des Hofareals oder bei anderen Gebäuden, nicht auf dem offenen Feld, nicht entlang naturnaher Strukturen). Das Nutzen von bestehenden Bäumen und Gehölzen als Sichtschutz oder entsprechende Neupflanzungen können empfohlen werden. Folienreste sowie verdorbene Silage und angebrochene Siloballen müssen zu jedem Zeitpunkt ordentlich entsorgt sein. Im Sömmerungsgebiet dürfen keine Siloballen gelagert werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb des Sömmerungsgebiets.
Umsetzungsziel:
Diese Anforderung muss von allen Betrieben mit LQB erfüllt sein.
Details zur Umsetzung:
Für die Siloballen werden idealerweise angefärbte (z. B. olivgrüne oder braungrüne) Folien verwendet.
Beitrag:
Grundbeitrag für Erfüllung der Grundanforderungen sowie drei frei wählbaren Massnahmen der Kategorie A und L. Herleitung und Beitragshöhe siehe Massnahme G1: Beratung.
Kontrolle:
Anmeldung durch Selbstdeklaration. Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation. Stichprobenkontrollen aller Silolagerplätze auf dem Betrieb.
Bemerkungen:
Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung. Der einzige Vorteil weisser Folien dürfte darin liegen, dass Folienverletzungen besser sichtbar sind.

G3 Ordnung auf dem Betrieb

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Ordnung auf dem Betrieb
Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung:
Das Hofareal, weitere Gebäude des Betriebs (z. B. Feldscheunen, Viehunterstände, usw.) und die gesamte Betriebsfläche sollen einen ordentlichen Eindruck hinterlassen und ein positives Image der Landwirtschaft fördern.
Anforderungen:
Die Lagerung von Maschinen, Geräten, Materialien und Stoffen erfüllt jederzeit die gesetzlichen Anforderungen. Hofareal und Betriebsfläche sind frei von nicht mehr funktionstüchtigen Maschinen, und nicht mehr genutzte Maschinen sind entsorgt oder werden ordnungsgemäss gelagert (z. B. alte, dekorative Maschinen). Abfall auf dem Hofareal und auf der Betriebsfläche wird ordnungsgemäss gelagert und entsorgt. Materialien wie z. B. Alteisen, -holz und Bauschutt sind geordnet gelagert oder werden entsorgt. Stallungen und Laufhöfe sind gepflegt, werden unterhalten und regelmässig gereinigt. Sickersäfte bei Mist- oder Silagelagerung werden ordnungsgemäss abgeleitet. Durchgänge durch Hofareale (Wanderwege, Velorouten, usw.) sind zugänglich.
Umsetzungsziel:
Diese Anforderung muss von allen Betrieben mit LQB erfüllt sein.
Details zur Umsetzung:
Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden auf Stufe Gemeinde und/oder Kanton verfolgt.
Beitrag:
Grundbeitrag für Erfüllung der Grundanforderungen sowie drei frei wählbaren Massnahmen der Kategorie A und L. Herleitung und Beitragshöhe siehe Massnahme G1: Beratung.
Kontrolle:
Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation. Stichprobenkontrollen.

A1 Naturnahe Wege pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Erhaltung und Unterhalt von Bewirtschaftungs- und Wanderwegen und/oder von historischen Wegen (IVS-Wege = Inventar historische Verkehrswege der Schweiz). Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Naturnahe Bewirtschaftungs- und Wanderwege, insbesondere auch historische Wege oftmals mit traditionellen Abgrenzungen wie Holzlatten, Trockenmauern, Hecken und Baumalleen sind wertvolle Strukturelemente in der Landschaft. Sofern sie auf der Betriebsfläche liegen, werden naturnahe Fuss- und Bewirtschaftungswege mit grünem Mittelstreifen, Kies- oder Graswege, historische Wege mit Pflasterung (auch ohne grünen Mittelstreifen) und Viehtriebwege von den Landwirten erhalten und gepflegt (z.B. Ausmähen, Abfall einsammeln etc.). Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für Wanderer und Erholungsuchende und fördern so ein positives Image der Landwirtschaft. Der Unterhalt des offiziellen Wanderwegnetzes ist und bleibt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone und der Wanderwegorganisationen. Die Unterhaltungspflicht und Haftung dürfen nicht auf die Bewirtschafter ausgedehnt werden.
Anforderungen:
Der Weg ist unbefestigt (z. B. Mergelwege), ein historischer Weg oder ein unbefestigter, offizieller Wanderweg (Wanderwegnetz z.B. unter map.wanderland.ch). Der Weg liegt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder auf der Betriebsfläche, ist nicht ausgemacht, liegt nicht im Wald und wird nicht durch die öffentliche Hand unterhalten. Der Weg ist öffentlich zugänglich. Die Wege sind so zu unterhalten, dass ihre Substanz und ein guter Zustand erhalten bleiben. Handelt es sich um einen historischen Weg gemäss IVS, so wird vor möglichen Unterhaltsarbeiten zur Vermeidung von Fehleingriffen eine Absprache mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutz-Fachstelle empfohlen. Wanderwege im Sömmerungsgebiet werden mit einem reduzierten Ansatz abgegolten. Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern.
Umsetzungsziel:
Erhalt und Aufwertung der bestehenden Wegnetze, insbesondere auch IVS-Wege
Details zur Umsetzung:
Mit Wegen kombinierte traditionelle Abgrenzungen wie Holzlatten, Trockenmauern, Hecken und Baumalleen werden über die entsprechenden Massnahmen separat abgegolten.
Beitrag:
A1a) Wege Für den Erhalt und Unterhalt von einem Kilometer unbefestigten Weges sind folgende Arbeiten nötig: 2 Kontrollgänge im Jahr

Zeitaufwand

Wegzeiten (hin und zurück = 2km bei einer Laufgeschwindigkeit von 4 km/h)
= 0.5 Std./Kontrollgang = 1Std.

10 Reparaturen und Entbuschungen pro Kontrollgang (1/4 h pro Reparatur/Eingriff)
= 2.5 Std./Kontrollgang = 5 Std.

Total Arbeitsaufwand: 6 Std. x 28.- = 168.-

Maschinen/Material

Einsatz einer Motorsense 12.5.-/ Std. (FAT 1145) für 3 Std. = 12.5 x 3 Std. = 37.5.-

Die Wege dienen auch der landwirtschaftlichen Nutzung. Entsprechend werden allfällige Materialkosten (z.B. Kies, Mergel) vom Landwirtschaftsbetrieb übernommen.

	Fr./km	Fr./Laufmeter
Beitrag	205.5	0.2
Plus 25% Bonus	257.-	0.25

→ Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter

A1b) Wanderwege im Sömmerungsgebiet

→ Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter

Kontrolle:

Selbstdeklaration.

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A2 Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen / Durch Weiden führende Wanderwege abzáunen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahmen: A2a) Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz unterhalten und pflegen. A2b) Durch Weiden führende Wanderwege abzáunen. Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Durchgehend begehbare Wegnetze sind Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis. Durchgänge von gekennzeichneten Wanderwegen werden gewährleistet, das Nebeneinander von Tierherden und Wandertouristen ist geregelt. Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für Wanderer und Erholungsuchende und fördern so ein positives Image der Landwirtschaft.
Anforderungen:
A2a) Auf gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen werden geeignete Durchgänge für Wanderer erhalten oder, falls noch nicht vorhanden, neu geschaffen. A2b) Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden, mit einem oder mehreren Stieren, mit Schafherden mit Schafbock, u. ä. werden ausgezáunt (kein Stacheldraht).
Umsetzungsziel:
Gekennzeichnete offizielle Fuss- und Wanderwege sind möglichst vollständig durchgehend begehbar
Details zur Umsetzung:
Wanderwegnetz z. B. unter http://map.wanderland.ch Von den Kantonen wird noch eine Liste / Merkblatt mit Musterdurchgängen für verschiedene Durchgänge, Zäune und Nutzer (Wanderer, Biker etc.) zur Verfügung gestellt werden. Die Massnahmen a und b können unabhängig voneinander gewählt werden, d. h. sie können, müssen aber nicht zwingend miteinander kombiniert werden. Massnahme A2b ist nicht mit Massnahme A7 kombinier- bzw. kumulierbar.
Beitrag:
Für den Unterhalt eines Durchganges sind folgende Arbeiten nötig: A2a) Unterhalt Durchgang: alle 4 Jahre erneuern A2b) Wanderweg in Weide auszäunen: jährlich <i>A2a) Durchgang erhalten</i> Zeitaufwand pro Jahr 1 Std./Durchgang = 28.- plus Bonus von knapp 10% → Fr. 30.-/Durchgang Material: Die Beiträge der Jahre ohne Unterhalt decken die Materialkosten.

A2b) Auszäunen (von 1 km auf Laufmeter umgerechnet, Zaun links und rechts des Weges)

Zeitaufwand Zaun erstellen und Kontrollgänge 1km (zwei Zäune) in 4 Std. = 4 x 28.-

Koppelwechsel mit Vieh, Tränke und Mineralstofffütterung einrichten 4 mal 1 Std. pro Jahr = 4 x 28.--

Material (200 Holzpfähle und 2000 Laufmeter Band): 2000.--/8 Jahre Nutzungsdauer = 250.--/Jahr

Total pro 1000 Laufmeter (2 Zäune mit je einem Band): Fr. 474.--

	Fr./ Durchgang	Fr./Laufmeter Zaun
Beitrag	28.-	0.474
Plus 25% Bonus	35.-	0.593

A2a) → Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

A2b) → Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun

Kontrolle:

Selbstdeklaration.

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A4 Kulturelle Werte zeigen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Kulturelle Werte zeigen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Sichtbarmachen kulturhistorischer Stätten (Denkmal, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz).
Anforderungen:
Die Stätten haben einen offiziellen Charakter für die öffentliche Hand (Kantone, Gemeinden, Landeskirchen). Mindestalter der Stätte: 50 Jahre Die Stätten stehen auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der Sömmerungsfläche des Betriebes, jedoch nicht im Wald. Die Stätte muss jederzeit zugänglich sein (d.h. keine Absperrungen vorhanden). Die Umgebung wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt.
Umsetzungsziel:
Sämtliche im Projekt angemeldeten kulturhistorischen Stätten werden regelmässig und ortsüblich landwirtschaftlich gepflegt.
Details zur Umsetzung:
Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt und Einschränkungen.
Beitrag:
Herleitung: Abgeltung Bewirtschaftungshindernis und Mehraufwand für landwirtschaftliche Nutzung um Stätte herum. Annahme: Zusatzaufwand von ca. 1 Std. pro Jahr à Fr. 28.- plus Bonus von knapp 10% → Fr. 30.-/Objekt. → Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt
Kontrolle:
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A5 Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote		
Massnahme: Laufender Unterhalt der Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche		
Typ: Allgemeine Massnahme		
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10		
Beschreibung:		
Die Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen (alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (Tierpferche) sollen langfristig erhalten werden.		
Anforderungen:		
Diese Elemente sollen bei der Bewirtschaftung und beim Unterhalt nicht in der Substanz weiter beschädigt werden. Allenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Abzäunen o.ä.). Ein jährlicher Unterhalt ist zu gewährleisten. Die Massnahme hat eine minimale Länge von gesamthaft 20 Metern.		
Umsetzungsziel:		
Die Substanz und Abmessung (Länge) dieser Elemente ist vorhanden.		
Details zur Umsetzung:		
Jährliche Begehung und Unterhalt (soweit dieser mit einfachen Massnahmen von Hand möglich ist). Die Objekte werden in einem Plan festgehalten. Liegen die Objekte auf der Grenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter sprechen sich diesbezüglich ab.		
Beitrag:		
Für den Erhalt und Unterhalt von einem Kilometer Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche sind folgende Arbeiten nötig: 1 Durchgang im Jahr <i>Zeitaufwand</i> Wegzeiten (hin und zurück = 2 km bei einer Laufgeschwindigkeit von 4 km/Std.) = 0.5 Std./Durchgang An 100 Standorten (alle 20m je auf dem Weg hin und zurück) werden Reparaturen und Entbuschungen vorgenommen (1/4 Std. pro Reparatur/Eingriff) = 25 Std./Durchgang Total Arbeitsaufwand: 25.5 Std. x 28.- = 714.-		
	Fr./km	Fr./Laufmeter
Beitrag	714.-	0.71
Plus 25% Bonus	892.50	0.89
→ Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter		
Kontrolle:		
Selbstdeklaration; Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.		

A6 Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Speicher

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Speicher Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Erhalten und Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung von traditionell landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.
Anforderungen:
Es zählen nur bestehende Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe und Speicher mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild. Das Gebäude ist älter als 50 Jahre. Der Abstand zum Betriebszentrum beträgt in der Regel mind. 200 m. Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum. Die Gebäude sind so zu unterhalten, dass ihre Bausubstanz und ein guter Zustand erhalten bleiben (Fassaden und Dach sind intakt). Die Gebäudeumgebung ist naturnah zu pflegen (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen). Es können max. 5 Objekte pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel:
Bestehende Futterschürli / Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe und Torfschürli mit traditionellem, regionstypischem Erscheinungsbild. bleiben erhalten.
Details zur Umsetzung:
Beitragsberechtigte Gebäude gehören in der Regel nicht zum Gebäude-Ensemble eines Betriebszentrums.
Beitrag:
Herleitung: Für die Pflege der Gebäudeumgebung wird ein Arbeitsaufwand von ca. 3.5 Stunden (3.5 Std. x Fr. 28.- = 98.-) pro Jahr angenommen. → Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude.
Kontrolle:
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

A7 Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung							
Massnahme: traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen							
Typ: Allgemeine Massnahme							
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10							
Beschreibung:							
Traditionelle Abgrenzungen wie Holzlattenzäune, Schärhäge, Lebhäge und Dornenzäune werden mit Landschaftsqualität gefördert. Traditionelle Abgrenzungen wie Trockensteinmauern und Steinwälle siehe unter Massnahme A5. A7a) Bestehende traditionelle regionstypische Abgrenzungen bleiben erhalten und werden gepflegt. Der Unterhalt ist so zu gewährleisten, dass sie in einem guten Zustand erhalten bleiben. A7b) Traditionelle, regionstypische Abgrenzungen werden neu erstellt. Nach der Neuerstellung werden die Objekte unter Massnahme A7a weitergeführt.							
Anforderungen:							
Die Abgrenzungen (ausser Lebhäge und Dornenzäune) bestehen aus Holz bzw. aus Stein und Holz. Für Holzlattenzäune gilt, dass mindestens eine Querlatte vorhanden sein muss. Zäune mit Stacheldrähten sind ausgeschlossen und werden nicht abgegolten. Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig, stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche und weisen ein traditionelles Erscheinungsbild auf. Die Massnahme hat eine minimale Länge von gesamthaft 20 Metern.							
Umsetzungsziel:							
Erhalt der für diese Landschaft typischen Zaunsysteme.							
Details zur Umsetzung:							
Massnahme A7 ist nicht mit Massnahme A2b kombinier- bzw. kumulierbar.							
Beitrag:							
A7a) Unterhalt von Holzlattenzäunen und Schärhägen <i>Zeitaufwand</i> (Kontrollgang und Reparatur für 10m Zaun) 0.1h x 28.- = 2.80.- für 10 Laufmeter 0.28 Fr. / Im <i>Materialkosten</i> Ersatz Pfähle und Latten pro Jahr für 10 Meter Zaun 2 Pfähle (Kosten pro Pfahl 10.-) = 20.- 2 Latten (Kosten pro Latte 5.-) = 10.- Kleinmaterial = 1.- Total Materialkosten/Laufmeter = 3.10 Fr. <table border="1" data-bbox="188 1839 1394 1951"> <tr> <td></td><td>Fr./Laufmeter</td></tr> <tr> <td>Beitrag</td><td>3.38</td></tr> <tr> <td>Plus 25% Bonus</td><td>4.23</td></tr> </table>			Fr./Laufmeter	Beitrag	3.38	Plus 25% Bonus	4.23
	Fr./Laufmeter						
Beitrag	3.38						
Plus 25% Bonus	4.23						
→ Jährlicher Beitrag von Fr. 4.- pro Laufmeter.							

A7b) Neuerstellung von Holzlattenzäunen und Schärhagen

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Es gelten folgende Beitragsobergrenzen:

Holzlattenzäune

Annahmen: Lattenzaun mit zwei Querlatten, Abstand zwischen den Pfählen 3m, Pfahllänge 1.5m. Zwei mittlere Fichten (je 2X3m für Latten und 2x1.5m für die Pfähle = 9m) würde also ca. 6 Laufmeter Zaun ergeben.

Zeitaufwand: 1.25 h Arbeit = 28.- * 1.25 = 35.-

(Fichte fällen, entasten und schälen, Zuschneiden der Latten, Zuschneiden der Pfähle, Pfähle anspitzen und entgraten, Aufräumarbeiten)

Materialkosten: Kraftstoff Motorsäge = 0.75 Liter à 5.- (für 0.5 h) = 3.75 Fr. / Kettenöl Motorsäge = 0.5 Liter à 3.50 Fr. (für 0.5h) = 1.75 Fr. / Gebrauch Motorsäge = 0.5 h à 20.- = 10.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 50.50 Fr. für ca. 6 Laufmeter Lattenzaun

	Fr./Laufmeter
Beitrag	8.40 Fr.
Plus 25% Bonus	10.5 Fr.

→ Einmaliger Beitrag von maximal Fr. 10.- pro Laufmeter (*effektiver Beitrag hängt von Anzahl Querlatten und Abstand der einzelnen Pfähle ab*).

Schärhäge

Annahmen: Für den Bau eines ca. 115cm hohen Zaunes werden Stecken (Tannenäste, 130cm lang, 4-10cm dick), Latten (gerade, 205cm lang, 5-8 cm dick) und Querhölzer (aufgesägte Tannenstämme oder gerade Äste) benötigt. Eine grosse Fichte und ein paar kleine Fichten würden für ca. 12 Laufmeter ausreichen.

Zeitaufwand: Für einen Laufmeter sind mit ca. 11 Minuten Arbeitsaufwand zu rechnen = 5.- pro Laufmeter 3.75h à 28.- = 105.-

(grosse Fichte fällen, entasten, Äste ablängen, entasten, Äste schälen und anspitzen, kleine Fichten für Latten fällen, entasten, schälen und vierteln, Aufräumarbeiten)

Materialkosten: Kraftstoff Motorsäge = 2.25 Liter à 5.- = 11.25 Fr. / Kettenöl Motorsäge = 1.5 Liter à 3.5 Fr = 5.25 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 1.5 h à 20.- = 30.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 151.50 Fr. für ca. 12 Laufmeter

	Fr./Laufmeter
Beitrag	12.60 Fr.
Plus 25% Bonus	15.75 Fr.

→ Einmaliger Beitrag von maximal Fr. 15.- pro Laufmeter (*effektiver Beitrag hängt von dem gemäss Gesuch eingereichten und erstellen Schärhag ab*).

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten
Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Brunnen aus Holz, Stein oder Beton mit laufendem Wasser oder frischem, sauberem Wasser für Weidetiere.
Anforderungen:
Die Brunnen bestehen aus Holz, Stein oder Beton, sind funktionstüchtig und stehen den weidenden Tieren als Tränke zur Verfügung.
Die Brunnen stehen auf der LN oder im Sömmerungsgebiet und gehören nicht zum Hofareal.
Minimales Volumen von 80 Litern.
Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt.
Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten.
Es können max. 5 Brunnen pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel:
Erhalt der für die Landschaft typischen Holz-, Stein- oder Betonbrunnen. Aufwertung der Landschaft durch Ersatz von Badewannen durch Holz- und Steinbrunnen.
Details zur Umsetzung:
Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt.
Beitrag:
Herleitung: Kontrollgang im Frühling und Herbst à ½ Std. plus zwei weitere Kontrollgänge pro Jahr à ¼ Std. ergibt 1,5 Std. Aufwand. 1,5 Std. x Fr. 28.- = Fr. 42.- plus Bonus = Fr. 50.- → Jährlicher Beitrag von Fr. 50.00 pro Brunnen
Kontrolle:
Selbstdeklaration
Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

A9 Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Bäume prägen vielerorts das Landschaftsbild. Die Erhaltung von bestehenden Bäumen sowie Neupflanzungen sollen durch LQ-Beiträge gefördert werden.
Anforderungen:
A9a) Bestehende Bäume einheimischer standortgerechter Baumarten sind mind. für die Dauer einer Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode zu erhalten. Die Bäume stehen auf der Betriebsfläche, die landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. A9b) Neupflanzung von Bäumen einheimischer standortgerechter Baumarten. Die Standorte für Neupflanzungen sind so zu wählen, dass die Bäume möglichst langfristig erhalten bleiben können. Nach der Neupflanzung werden die Bäume unter Massnahme A9a weitergeführt.
Umsetzungsziel:
Die bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen erhalten.
Details zur Umsetzung:
Anrechenbar bei Massnahme A9a (Bestehende Bäume) sind einheimische, standortgerechte Baumarten (die Kantone erstellen dazu eine Positivliste). Hochstamm-Obstbäume nur unter Massnahme L10 möglich. Einheimische Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen sind auf einer Karte zu erfassen. Beiträge sind für maximal 2 Bäume pro ha Betriebsfläche möglich. Im Sömmerungsgebiet sind Beiträge für max. 1 Baum pro ha möglich, der mehr als 120cm Brustumfang aufweist. Mindestens 20m Abstand zwischen den anrechenbaren Bäumen. Mindestabstand zu Wald, Hecken und Gehölzen mind. 20 m. Für Neupflanzungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbaumarten zugelassen. Neu gepflanzte Bäume haben eine Stammhöhe von mind. 1,5 m und werden gegen Verbiss (durch Weidevieh und/oder Wild) und mechanische Verletzung geschützt (z.B. mittels Zaunpfählen). Für die Dauer einer Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode sind max. 10 Neupflanzungen pro Betrieb möglich. Das Pflanzgut ist einwandfrei und verfügt über Wurzelballen und einen Stammdurchmesser von mind. 5cm. Bei Abgang sind die Bäume unmittelbar im folgenden Herbst/Winter zu ersetzen. Ersatzpflanzungen gelten nicht als Neupflanzungen. Die Kosten sind vom Bewirtschafter zu tragen. Beiträge über die vorgegebenen Maximalzahlen hinaus (max. 2 bestehende Bäume pro ha Betriebsfläche bzw. 1 Baum pro ha Sömmerungsfläche bzw. 10 Neupflanzungen pro Betrieb) können auf Gesuch hin von der Trägerschaft LQ bewilligt werden. Falls vorhanden wird vor dem Entscheid die Trägerschaft VP miteinbezogen.

Beitrag:

A9a) Bäume erhalten

Zeitaufwand/Baum (Bewirtschaftungshindernis und Ausmähen)

0.2h x 28 Fr. = 5.60

Ertragsausfall für 1 Are

Futter: 2200.-/ha (DB Dauerwiesen 2200.-/ha), Ertragsausfall bei kleinen Bäumen deutlich geringer bei sehr grossen Bäumen höher.

Laub im übrigen Futter: 200.-/ha

Total Beitrag = 5.60 + 22 + 2 = 29.60 Fr.

	Fr./Feldbaum
Beitrag	29.60
Plus 25% Bonus	37.-

→ Jährliche Beiträge für Feldbäume:

Jährlicher Beitrag pro Baum mit 15 bis 120cm Umfang auf Brusthöhe: 30.-

Jährlicher Beitrag pro Baum mit mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe: 50.-

Im Sommerungsgebiet ist nur 1 Baum/ha mit mind. 120cm Umfang anrechenbar:

Jährlicher Beitrag pro Baum mit mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe: 50.-

A9b) Einmaliger Beitrag für Neupflanzung Feldbaum:

Analog zur Berechnung Agridea S. 16

Zeitaufwand

1.8h x 28.- = 50.40 Fr.

Materialkosten

Jungbaum mit Ballen: 200.-

Baumschutz: 80.-

Total Beitrag = 50.40 + 200 + 80 = 337 Fr.

	Fr./Feldbaum
Neupflanzung	
Beitrag	337.-
Plus 25% Bonus	421.-

Einmaliger Beitrag pro Feldbaum-Neupflanzung von Fr. 400.-

Die Kosten für das Pflanzgut müssen ausgewiesen werden.

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

A10 Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Kleingewässer (kleine Weiher und Tümpel) bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende. Massnahme eher in siedlungsnahen Bereich oder entlang von Naherholungsachsen.
Anforderungen:
Die Kleingewässer befinden sich auf der Betriebsfläche. Die Kleingewässer müssen für Erholungssuchende einsehbar sein. Die Mindestgrösse der Wasserfläche beträgt 25m ² (es können auch mehrere Tümpel sein). Inkl. Uferbereiche und 6 m breite Pufferzone ergibt sich damit eine Objektfläche von mind. 1 Are. Die Kleingewässer werden unterhalten und gepflegt.
Umsetzungsziel:
Die bestehenden und neu angelegten Kleingewässer werden unterhalten und gepflegt.
Details zur Umsetzung:
Unterhalt: Die Wasserfläche darf nicht verlanden und muss über die Verpflichtungsdauer konstant frei bleiben. Die Umgebung der Kleingewässer muss landwirtschaftlich genutzt werden.
Beitrag:
A10a) Unterhalt pro Are (Wasserfläche inkl. Uferbereich und Pufferzone)
Zeitaufwand
Pflege (mähen, Gehölz schneiden) 2h x 28.- = 56.- Fr.
Auszäunen: 0.5h x 28.- = 14.- (Ausmähen)
Sediment entfernen (alle 6 Jahre 2h) 0.33h x 28 Fr. = 9.30.-
Material-/Maschinenkosten
Sediment entfernen (alle 6 Jahre 200.- Bagger, 100.- Wegtransport/Verteilen)
200.- + 100.- / 6 Jahre = 50.-
Ertragsausfall gegenüber einer Ackernutzung
DB durchschnittliche Ackernutzung 2450.-
DB Dauerwiese 2200.- -> Differenz = 250/ha
Total Beitrag/a = 56.- + 14.- + 9.30 + 50.- + 2.50.- = 129.30 Fr.

Gesuch um Neuanlage inkl. Kostenvoranschlag ist an Trägerschaft einzureichen. Es werden maximal 50 % an die Erstellungskosten beigesteuert bzw. maximal Fr. 3'000.- gutgesprochen (→ Entscheid durch Trägerschaft).
Kontrolle:
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

L2 Tristen erstellen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung							
Massnahme: Tristen erstellen							
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme							
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10							
Beschreibung:							
Es werden Tristen als Element der traditionellen Kulturlandschaft erstellt und in traditioneller Weise bewirtschaftet (Aufbau und Abbau).							
Anforderungen:							
Es erfolgt ein fachgerechter Bau des Tristenplatzes. Tristen dürfen nicht auf Moorstandorten angelegt werden, welche empfindlich sind für Nährstoffeintrag. Festlegung Standort auf NHG-Flächen nur in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz, auf anderen Flächen Absprache empfohlen. Die Triste ist zu jeder Zeit mind. 2m hoch (infolge des Absetzens des Materials ist bei Neuaufbau ca. 3m Höhe erforderlich). Die Tristen dürfen nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres wieder abgebaut werden, bleiben aber max. 2 Jahre stehen, d. h. spätestens nach 2 Jahren werden die Tristen wieder abgebaut und das (Streu-)Material wird genutzt (auf eigenem Betrieb oder verkauft). Die Tristen stehen auf der Fläche, von welcher das Schnittgut stammt oder max. 50m davon entfernt. Maximal 3 Tristen pro Betrieb und Jahr möglich.							
Umsetzungsziel:							
In den Mooregebieten werden im Verlauf der Projektdauer wieder traditionelle Tristen errichtet.							
Details zur Umsetzung:							
Tristen sind in allen Landschaftstypen möglich, aber nur in direkter räumlicher Nähe zu Moor- oder Wildheufeldern → Landschaftstyp-spezifische Massnahme.							
Beitrag:							
Für die Erstellung einer Triste sind folgende Arbeitsschritte mit zwei bis drei Personen nötig. Baum fällen und eindrehen: 1h Schnittgut aufschichten: 10h Entnahme und Aufladen: 2h Total Arbeitsaufwand: 13h x 28.- = 364.-/Triste Weitere Arbeitsschritte und Maschinenkosten werden nicht berücksichtigt, da sie für die Bewirtschaftung der Fläche ohnehin anfallen. <table border="1" data-bbox="188 1736 1396 1848"> <tr> <td></td><td>Fr./Triste</td></tr> <tr> <td>Beitrag</td><td>364.-</td></tr> <tr> <td>Plus 25% Bonus</td><td>455.-</td></tr> </table> → Beitrag von Fr. 450.- pro Triste			Fr./Triste	Beitrag	364.-	Plus 25% Bonus	455.-
	Fr./Triste						
Beitrag	364.-						
Plus 25% Bonus	455.-						
Kontrolle:							
Selbstdeklaration; Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation							

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Förderung zeitlich gestaffelter Futterbaunutzung Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung: Neben der heute gängigen sehr intensiven Nutzung (in der Regel mit Silagebereitung) oder der extensiven Nutzung von Grünflächen (BFF), gibt es auch mittelintensiv genutzte Wiesen z. B. mit Heunutzung im ersten Aufwuchs. Eine dreistufig gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei.
Anforderungen: Pro Betrieb werden mindestens 20% der Dauerriesen (Code 0613) frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte das 1. Mal geschnitten. Geweidete Flächen können 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte das 1. Mal geschnitten werden. Die Anforderung muss in jeder Landwirtschaftlichen Produktionszone separat erfüllt werden, sofern der Anteil Dauerriesen darin mehr als 2 ha beträgt. Die Nutzung der Wiesen ist in einem Wiesenjournal oder in gleichwertigen Aufzeichnungen festzuhalten.
Umsetzungsziel:
Die zeitlich gestaffelte Nutzung der intensiven und mittelintensiven Wiesen bleibt erhalten oder wird wieder aufgenommen.
Details zur Umsetzung:
Mähweiden, welche im ersten Aufwuchs abgeweidet und anschliessend geschnitten werden (meist Heunutzung), sind für die 20% später geschnittenen Dauerriesen anrechenbar. Der spätere Schnitt von intensiven Wiesen ist nicht relevant für die Nährstoffbilanz.
Beitrag:
Für die Berechnung des Beitrages wird von einem durchschnittlichen Zentralschweizer Betrieb mit 12 ha LN (davon 10 ha Dauergrünlandfläche) ausgegangen. Von den 10 ha Dauergrünland darf gemäss Anforderungen 20 % (jeweils pro Landwirtschaftszone) erst 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt werden. Durch den späteren 1. Schnitt reduziert sich die Schnitzzahl pro Jahr nicht, sondern es entsteht entsprechender Mehraufwand (insbesondere Bereitstellungsaufwand, Organisation usw.). Dieser wird auf ca. 10% geschätzt. Zudem ist mit einem relativ deutlichen Qualitätsverlust des Futters zu rechnen. Auf Mähweiden mit Frühjahrsweide und anschliessender Schnittnutzung ist kaum Mehraufwand zu erwarten. Diese Nutzung ist oft Teil der üblichen Staffelung des Futterbaus bzw. des Futterwuchses. Die folgenden Berechnungen fundieren auf dem Agridea-Deckungsbeitragskatalog: Kosten Zugkraft: $(10\text{ha} * 23\text{h} * 45.-) 0.1 = \text{Fr } 1'035.-$ Kosten Arbeitskraft: $(10\text{ha} * 45\text{h} * 28.-) 0.1 = \text{Fr } 1'260.-$ Kosten Qualitätsverlust: $2\text{ha} * 30\text{dt TS} * 5.- = \text{Fr } 300.-$ Kosten Total = Fr. 2'595.- pro Durchschnittsbetrieb bzw. Fr. 260.- pro ha Dauergrünland → Jährlicher Beitrag von maximal Fr. 200.- pro ha Dauerriesenland (ohne BFF).

Kontrolle:
Administrativkontrolle Stichprobenkontrollen via Wiesenjournal

L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Sichern der Schnittnutzung auf Flächen mit Kleinstrukturen und Kleinrelief (Bewirtschaftungshindernisse)
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung:
Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist. Der zusätzliche Pflegeaufwand kann mit Landschaftsqualitätsbeiträgen abgegolten werden. Klassisches Bild von Landschaftsqualität (gemäss Erhebungen der Forschungsanstalt Agroscope und WSL). Felsaufschlüsse, Wassergräben (nur Rinnsale = Sohlenbreit kleiner 40cm), Trockenmauern, Lesesteinhäufen, Kuppierungen (extreme), Findlinge, Quellfluren, usw. behindern einerseits die rationelle Bewirtschaftung, stellen gleichzeitig aber eine intakte, abwechslungsreiche und attraktive Landschaft dar. Elemente wie bestockte Fläche, Bäume Telefon- und Strommasten können nicht als Hindernisse angerechnet werden, da Entschädigung via andere Massnahmen erfolgt. Der Mehraufwand wird durch die Bewirtschafter in Kauf genommen und akzeptiert.
Anforderungen:
Die bestehenden Strukturen bleiben erhalten. Aufwertungen wie Instandstellung von Trockenmauern oder gezielte Pflege von Feldgehölzen sind möglich. Mindestgrösse Hindernis: 1m². Als Hindernisse gelten entsprechende Strukturen, welche bei der Bewirtschaftung umfahren werden können/müssen. Lineare Strukturen gelten bei beidseitiger Bewirtschaftung je Einheit à 50m als 1 Kleinstruktur. Bei einseitiger Bewirtschaftung sind 100m lineare Strukturen gleichwertig zu 50m beidseitiger Bewirtschaftung bzw. 1 Kleinstruktur. Die Fläche gehört zur LN (nicht zum Sömmerungsgebiet). Auf der Fläche findet mind. einmal jährlich eine Schnittnutzung statt. Die Hindernisse werden sauber ausgemäht. Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen ausgemäht werden. Auf dem Betrieb sind mind. 5 Hindernisse vorhanden. Es sind max. 300 Hindernisse pro Betrieb anmeldbar. Gebüsche-/Gebüschgruppen, Bäume und Asthaufen zählen nicht als Kleinstrukturen.
Umsetzungsziel:
Möglichst vollständige Erhaltung dieser für die Landschaft typischen Strukturen.
Details zur Umsetzung:
Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt und Einschränkungen. Als extreme Kuppierungen gelten solche, die beim Befahren ein Hindernis darstellen, d. h. sie können nur mit handgeführten Maschinen bewirtschaftet werden und erfordern zusätzliche Handarbeit. Zusatzbeitrag für vorher gemeldete und ausgehandelte Aufwertungsmassnahmen. Die Elemente (z. B. Trockenmauern) können nur bei einer Massnahme angerechnet werden.

Beitrag:
Herleitung: Abgeltung Bewirtschaftungshindernis und Mehraufwand für landwirtschaftliche Nutzung um Hindernisse herum. Annahme: Zusatzaufwand von ca. 32 Minuten pro Jahr und Hindernis (entspricht ca. Fr. 15.- pro Hindernis). Einzelne Hindernisse sind landschaftlich wenig relevant, weshalb Beiträge pro Fläche erst ab mind. 5 Hindernissen pro ha gewährt werden.
Kontrolle:
Selbstdeklaration; Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation
Bemerkungen:
Vorbild ist das FLS-Projekt Obergurtnellen 1999 - 2003

L6 Wildheuflächen nutzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung	
Massnahme: Wildheuf Flächen nutzen, die nicht über das NHG oder über die LN abgegolten sind (nicht TWW).	
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme	
Zugelassene Landschaftstypen: 8-10	
Beschreibung:	
Traditionell genutzte Wildheuf Flächen sind z.T. wertvolle Biotope (Trockenwiesen) und Landschaftselemente. Verschiedene Kantone fördern die traditionelle Nutzung wertvoller Wildheu-Biotope mit Naturschutzbeiträgen. Auf weniger artenreichen Wildheuf Flächen, welche von den Kantonen nicht gefördert werden, soll die traditionelle Bewirtschaftung durch LQ-Beiträge abgegolten werden.	
Anforderungen:	
Die Wildheuf Fläche weist eine Mindestgrösse von 25 Aren auf. Die Fläche ist weder LN noch inventarisierte Naturschutzfläche und wird nicht über einen NHG-Vertrag oder über die LN abgegolten. Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet und ist entweder nicht befahrbar oder weist eine Hangneigung von über 50% auf. Es gelten die gleichen Voraussetzungen und Bewirtschaftungsauflagen wie in den Naturschutzverträgen für Wildheuf Flächen in den einzelnen Kantonen. Beiträge werden nur in jeweiligen Nutzungsjahren ausbezahlt.	
Umsetzungsziel:	
Erhalt der für diese Landschaft typischen Nutzungsform (Erhalt der Eigenart der Wildheuplanggenlandschaft).	
Details zur Umsetzung:	
Beitrag:	
In Kanton Uri werden nicht beitragsberechtigte Wildheuf Flächen (Mähwiesen ausserhalb LN), die botanisch ein hohes Potential aufweisen mit Fr. 1700.00 aus der NHG Kasse abgegolten. Flächen ohne Potential, die bis jetzt keine Beiträge erhalten, drohen zu verganden. Sie werden mit dem gleichen Betrag über die LQP abgegolten. Herleitung der Fr. 1700.00 NHG-Beitrag Kanton Uri. Der Beitrag soll die Direktzahlungen kompensieren. Beiträge pro ha gemäss AP 2014-2017:	
Kulturlandschafts-Offenhaltungsbeitrag Bergzone 4:	Fr. 390.00
Hangbeitrag > 35% bis 50% Neigung / > 50% Neigung:	Fr. 700.00 / Fr. 1000.00
Steillagenbeitrag optional, falls Betrieb Kriterien erfüllt:	Fr. 100.00 bis Fr. 1000.00
Versorgungssicherheitsbeiträge Basisbeitrag wie für BFF:	Fr. 450.00
Total	Fr. 1640.00 bis Fr. 2840.00
LQ-Beitrag von Fr. Fr. 1700.00 (analog Kt. Uri) für nicht beitragsberechtigte Wildheuf Flächen ohne NHG-Beiträge ist gerechtfertigt.	
→ Beitrag von Fr. 1700.00 pro ha Wildheuf Fläche (ausbezahlt in Nutzungsjahren)	
Kontrolle:	
Anmeldung mit Plan per Selbstdeklaration an Landwirtschaftsamt. Überprüfung und Bewilligung durch Naturschutzfachstelle. Oberkontrolle durch die kantonalen Fachstellen (Landwirtschaft, Naturschutzfachstelle)	

L8 Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
Massnahme: Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 3, 5, 6, 8, 9 und 10
Beschreibung:
Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter. Wo die Verbuschung fortschreitet, soll diesem Prozess aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzten Flächen offengehalten werden. L8a) Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Einsatz von geeigneten Tierrassen (Engadiner Schafe, Ziegen). L8b) Ersteingriffe zum Freiholzen von bereits stark verbuschten, ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach dem Freiholzen werden die Objekte unter Massnahme L8a oder c weitergeführt. L8c) Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maschineneinsatz. Nach einigen Jahren Maschineneinsatz können die Objekte unter Massnahme L8a weitergeführt werden.
Anforderungen:
Die Details sind in einem Projekt auszuarbeiten (z. B. Einsatz einer geeigneten Tierrasse für eine bestimmte Fläche und eine bestimmte Zeit unter Beobachtung planen). Die Massnahme ist mit den Forstorganen und dem Natur- und Landschaftsschutz abzusprechen. Diese Massnahme wird vorwiegend im Alpengebiet eingesetzt.
Umsetzungsziel:
Offenhalten der Landschaft.
Details zur Umsetzung:
Gesamtbetriebliches Konzept muss mit Gesuch (Projekt) eingereicht werden. Entwicklung des Konzeptes muss von einem Berater (Berater des Vernetzungsprojektes, Biodiversitätsbeauftragter, allenfalls auch Landwirtschaftsbeauftragter) begleitet werden und mit den Forstorganen abgesprochen sein. Beitrag pro eingesetztes Tier. Für Jungtiere unter 1 Jahr gilt der halbe Tarif.
Beitrag:
L8a) Einsatz geeigneter Tierrassen Für die Beschaffung von Engadiner Schafen besteht nur ein kleiner Markt. Ausserdem ist diese Rasse bei Schaffaltern nicht besonders beliebt. Während Ziegen die Knospen der Sträucher fressen und somit die Vergandung verlangsamen, fressen die Engadiner Schafe die Rinde der Gehölze und verringern damit den Gehölzanteil. Die verbreiteten Weissen Alpenschafe sind für diesen Zweck ungeeignet. Fr. 20.-/Tier (mit Bonus 25%: 25.-) Angelehnt an die Sömmerung von Schafen, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden = Fr. 120.--/NST (1 NST Schafe = 6 Schafe à 100 Tage). Projekt mit Kostenvoranschlag an Trägerschaft LQ einreichen. Information: Die Korporation Ursern bezahlt Fr. 30.-- für die Haltung von Engadinerschafen: <i>Wenn Ziegen und Engadinerschafe mindestens 30 Tage im Frühjahr eingezäunt gehalten werden mit dem Zweck, eine weitere Verholzung des Weidegebietes zu reduzieren, so kann der Engere Rat auf Gesuch hin</i>

hierfür einen Beitrag von Fr. 30.-- pro Tier ausrichten (Aus der Verordnung über die Weidenutzung und –entschädigung vom 22.5.2011)

L8b) Ersteingriffe zum Freiholzen von verbuschten Flächen

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Annahmen: Für den maximalen Beitrag wird mit einer stark verbuschten Fläche gerechnet. Die Arbeiten werden von einer Person ausgeführt.

Zeitaufwand: 3.0 h Arbeit pro Are = 84.-

Materialkosten:

Kraftstoff Motorsäge = 2.25 Liter à 5.- = 11.25 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 1.5 Liter à 3.50 Fr. = 5.25 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 1.5 h à 20.- = 30.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 151.50 Fr. (ohne An-/Rückfahrt)

	Fr./Are
Beitrag	130.50
Plus 25% Bonus	163.-

→ Jährlicher Beitrag von maximal 150.- pro Are.

(der effektive Beitrag hängt vom Grad der Verbuschung der entsprechenden Fläche ab.)

L8c) Offenhaltung durch Maschineneinsatz

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Annahmen: Die Fläche weist nur junge Verbuschung (ohne Verholzung) auf und kann mit Einsatz einer Motorsense freigehalten werden.

Zeitaufwand: 1 h Arbeit pro Are = 28.-

Materialkosten

Kraftstoff Motorsense = 0.75 Liter à 5.- = 3.75 Fr.

Gebrauch Motorsense = 0.5 h à 15.- = 7.5 Fr.

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 39.25 Fr.

	Fr./Are
Beitrag	39.25
Plus 25% Bonus	49.-

→ Jährlicher Beitrag von maximal 50.- pro Are.

(der effektive Beitrag hängt vom Grad der Verbuschung der entsprechenden Fläche ab.)

Kontrolle:

Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle oder durch die Trägerschaft LQ analog der Vernetzungsprojekte
Oberkontrolle durch die kantonalen Fachstellen (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz)

Bemerkungen:

Insbesondere das Zurückdämmen der Grünerlen und von Zwergsträuchern im Sömmerungsgebiet steht im Fokus dieser Massnahme.

L9 Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft/landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung:
Hecken sind landschaftsprägend und sollten erhalten und gefördert werden.
Anforderungen:
L9a) Bestehende Hecken müssen regelmässig fachgerecht gepflegt/geschnitten werden. Pro Projektperiode von 8 Jahren muss eine Heckenlänge mind. zweimal auf der ganzen Länge gepflegt werden. Pro Jahr darf eine Hecke im Maximum zu einem Drittel auf Stock gesetzt werden. Hecken, die bereits für den Biodiversitätsbeitrag (Q 1 resp. Q 2) unterstützt werden, werden nicht zusätzlich mit LQ-Beiträgen gefördert. L9b) Heckenneupflanzungen: Die Pflanzung muss fachgerecht erfolgen. Es ist ein standortgerechtes Sortiment von mind. 10 einheimischen Strauch- und Baumarten zu verwenden. Neupflanzungen müssen so angelegt werden, dass sie die Anforderungen für Beiträge nach Q I und Q II erfüllen. Die Neupflanzungen müssen mit der Trägerschaft LQ bzw. falls vorhanden auch mit der Trägerschaft VP abgesprochen werden. Auf NHG-Flächen sind Heckenneupflanzungen nur in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz zulässig. L9c) Heckenaufwertung: Mit einem fachgerechten und gezielten Ersteingriff werden bestehende, qualitativ wenig hochwertige Hecken in Hecken mit Q II überführt. L9d) Heckenaufwertung sanft: Q 1 Hecken werden jährlich selektiv gepflegt, bis sie die Qualitätsstufe 2 erreichen.
Umsetzungsziel:
Die bestehenden Hecken bleiben erhalten und werden aufgewertet. Neue Hecken werden gepflanzt.
Details zur Umsetzung:
Beschränkung auf gewisse Landschaftseinheiten (Die Hecken werden auf einem Plan erfasst). Es wird festgelegt in welchem Bereich neue Hecken gepflanzt bzw. aufgewertet werden sollen. Bei Heckenaufwertungen nach L7c muss für die allenfalls recht groben Eingriffe in bestehenden Hecken in der Regel eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Gartensträucher und Neophyten in den Hecken sind nicht zulässig bzw. wenn sie vorhanden sind, sind sie zu entfernen bzw. zu bekämpfen.
Beitrag:
L9a) Unterhalt entgangener Beitrag für BD Q1: Fr. 30.-/a und Jahr → Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are L9b) Ergänzungs-/ Neupflanzung (3 reihig mit 3 Pflanzen pro Laufmeter) Arbeitsaufwand für 100m Pflanzung der Heckensträucher 20h x 28.- = 560.- Pflanzgut (3.-/Pflanze): 300 x 3.- = 900.- (einmalige Finanzierung des Pflanzmaterials). Total Beitrag Neupflanzung für 100m Hecke: 1460.- Fr.

→ Einmaliger Beitrag von Fr. 15.- pro Laufmeter

L9c) Aufwertung (evtl. in Kombination mit L9b)

Massnahmen an bestehender Fläche: 60% der Fläche auf Stock setzen, 40% der Fläche zurückschneiden, 60% der Stöcke mit Bagger ausgraben, Material vor Ort häckseln und belassen.

Die bestockte Fläche ist 4 Meter breit. Die Hecke mit Krautsaum hat eine Breite von 10 Meter.

→ Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 190.--/a bestockte Fläche oder Fr. 8.-- / Laufmeter Hecke

L9d) Aufwertung "sanft" (evtl. in Kombination mit L9b)

Massnahmen an bestehender Fläche:

30% der Fläche zurückschneiden, Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen.

Selektive Pflege pro 100m:

4 (Jahre) x 4 h x Fr. 28.- = 448.-

+ Pflanzung 50 Heckensträucher: 4h x Fr. 28.- = 112.-

Total Fr. 560.-.

→ Einmaliger Beitrag (Auszahlung nach Erreichen von Q2) von Fr. 131.-/a bestockte Fläche (Hecke)

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

L10 Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturreiche Landschaft
Massnahme: Erhaltung und Neupflanzung von einzeln oder zerstreut stehenden Hochstamm-Obstbäumen, von Hochstammobstbaumalleen und von Hochstamm-Obstgärten. Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung: Hochstammobstbäume prägen vielerorts die Landschaft. Wichtig für das Landschaftsbild sind sowohl einzeln oder zerstreut stehende Hochstammobstbäume, Baumreihen und Alleen wie auch flächige Obstgärten. Hochstammobstbäume werden ab 20 Bäumen pro Betrieb als BFF gefördert. Aufgrund ihrer wichtigen Funktion für die Landschaft sollen alle Hochstamm-Obstbäume zusätzlich über LQ-Beiträge unterstützt werden.
Anforderungen: Die Hochstammobstbäume erfüllen die Bedingungen für Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV für die Qualitätsstufen Q I oder Q II. Die Anzahl der beitragsberechtigten Obstbäume muss während einer Projektperiode von 8 Jahren bzw. bis zum Ende einer Projektperiode mind. konstant bleiben. Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden. Abgehende Bäume sind unmittelbar im folgenden Herbst/Winter durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Ersatzpflanzungen gelten nicht als Neupflanzungen. Die Kosten sind vom Bewirtschafter zu tragen. LQ-Beiträge für Hochstammobstbäume können auch dann ausgerichtet werden, wenn auf dem Betrieb weniger als 20 Bäume vorhanden sind (ab dem ersten Baum). Beiträge werden für max. 300 Hochstamm-Obstbäume pro Betrieb ausbezahlt. Die Neupflanzung von Hochstammobstbäumen muss fachgerecht und an dafür geeigneten Standorten erfolgen. Gegen Feuerbrand robuste Sorten sind zu bevorzugen. - Max. 20 Neupflanzungen pro Betrieb während einer achtjährigen Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode. - Neu gepflanzte Bäume werden gegen Verbiss (durch Weidevieh und/oder Wild) und mechanische Verletzung (z.B. mit Zaunpfählen) geschützt. Die Neupflanzungen müssen bei einer Kontrolle mittels Kaufquittungen belegt werden können. Ohne Kaufquittung werden die bereits ausbezahlten Beiträge zurückgefordert.
Umsetzungsziel:
Strukturreiche, vielfältige Kulturlandschaft; Erhalt einer traditionellen Bewirtschaftungsform. Die Zahl der Hochstammobstbäume in der Landschaft soll möglichst weitgehend erhalten bleiben.
Details zur Umsetzung:
Schnitt und Pflege: Ältere Bäume sind alle 3 bis 5 Jahre sachgerecht zu schneiden; bei Jungbäumen ist jährlich ein Aufbauschchnitt erforderlich, bis sie 10 Jahre alt sind. Sortenlisten beachten (inkl. Anfälligkeit Feuerbrand). Neupflanzungen von 10 Bäumen und mehr sind, falls vorhanden, mit der Trägerschaft VP abzusprechen.
Beitrag:

Unterhalt

Zeitaufwand/Baum (Ausmähen)

0.2h x 28 Fr. = 5.60

Ertragsausfall

Futter: 2200.-/ha (DB Dauerwiesen 2200.-/ha), Ertragsausfall bei kleinen Bäumen deutlich geringer

Laub im übrigen Futter: 200.-/ha

Total Beitrag = 5.60 + 22 + 2 = 29.60 Fr.

Aufwand für Baumschnitt und Ernte der Früchte sind hier nicht berücksichtigt. Für Hochstammobstbäume mit BFF-Beiträgen Q II, ist von der Berechnung der Agridea für Minderertrag und Mehraufwand von Fr. 71.- pro Baum auszugehen.

Beiträge pro Hochstamm-Obstbaum:

L10a) Hochstammobstbäume ohne BFF-Beiträge (nur auf Betrieben mit weniger als 20 Hochstammobstbäumen).

→ Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum

L10b) Hochstammobstbäume mit BFF-Beiträgen (Q I resp. Q I und QII)

→ Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum

L10c) Einmaliger Beitrag für Neupflanzung Hochstamm-Obstbaum:

Analog zur Berechnung Agridea S. 16

Zeitaufwand

1.8h x 28.- = 50.40 Fr.

Materialkosten

Jungbaum: 80.-

Baumschutz: 80.-

Total Beitrag = 50.40 + 80 + 80 = 210.40 Fr.

Neupflanzung	Fr./Hochstamm-Obstbaum
Beitrag	210.40.-
Plus 25% Bonus	263.-

Einmaliger Beitrag pro Hochstamm-Obstbaum-Neupflanzung von Fr. 200.-

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Administrative Kontrolle durch Kanton

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

6 Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung

Das Massnahmenkonzept soll klare Teilnahmebedingungen für jeden Landwirtschaftsbetrieb (inkl. Sömmerungsbetriebe) definieren. Einheitliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme am LQ-Projekt fördern die Akzeptanz und die Bereitschaft seitens der Landwirtschaftsbetriebe bei der Umsetzung der Massnahmen zu kooperieren. Die Beitragsverteilung wird abgeschätzt, indem die Beiträge der Massnahmen (Kapitel 5) auf eine Gemeinde oder das ganze LQ-Projekt hochgerechnet werden.

6.1 Massnahmenkonzept

Das Massnahmenkonzept dient einer vereinfachten Umsetzung der Massnahmen und einer einheitlichen Implementierung der LQ-Projekte in allen Zentralschweizer Kantonen.

Die Teilnahme am LQ-Projekt ist an 3 Grundanforderungen gebunden. Diese müssen vom Betrieb zwingend umgesetzt werden. Für diese drei obligatorischen Massnahmen wird bei zusätzlicher Umsetzung von 3 frei wählbaren Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L ein (variabler) Grundbeitrag pro Betrieb ausbezahlt (siehe Kasten).

Grundanforderungen (für Teilnahme an LQ-Projekt zwingend zu erfüllen)

- G1: Beratung
- G2: Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung
- G3: Ordnung auf dem Betrieb

Grundbeitrag

Für die Erfüllung der Grundanforderungen wird ein jährlicher Grundbeitrag pro Betrieb ausbezahlt. Der Grundbeitrag für die Massnahmen G1-G3 (siehe Massnahmenblatt G1) ist eine Entschädigung für den allgemeinen Aufwand für die Teilnahme am LQ-Projekt (Beratung, Information, Administration).

Der Grundbeitrag wird beim Start der LQ-Projekte relativ hoch angesetzt und kann im Laufe der Zeit heruntergefahren werden, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel vermehrt durch die übrigen Massnahmen gebraucht werden. Damit entsteht ein Anreiz, rasch bei LQ-Projekten einzusteigen und früh einsteigende Landwirtschaftsbetriebe werden belohnt.

Zusätzlich zu den Grundanforderungen 1-3 sind mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder aus der Kategorie L zu realisieren. LQ-Objekte auf LN innerhalb von Bauzonen sind nicht betragsberechtigt.

Allgemeine Massnahmen (A1-A10): in allen Landschaftstypen umsetzbar

- A1: Naturnahe Wege pflegen
- A2: Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen
- A4: Kulturelle Werte zeigen
- A5: Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche pflegen
- A6: Traditionelle landwirtschaftliche Nutzung von Gebäuden wie Futterschürli/Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Torfschürli
- A7: Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen
- A8: Holzbrunnen / Steintröge
- A9: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen
- A10: Naturnahe Kleingewässer pflegen

Landschaftstyp-spezifische Massnahmen (L1-L10): nicht in allen Landschaftstypen umsetzbar

- L2: Tristen erstellen
- L3: Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung
- L4: Kleinstrukturen, Kleinrelief erhalten
- L6: Wildheuf Flächen nutzen
- L8: Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- L9: Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen
- L10: Hochstammobstbäume pflegen und neu pflanzen

Beiträge für allgemeine und Landschaftstyp-spezifische Massnahmen

Die Beiträge pro Massnahme (inkl. Herleitung) sind in den Massnahmenblätter aufgeführt.

6.2 Beitragsverteilung

Pro Massnahme wurde ein Beitragsansatz festgesetzt, welcher die Kosten der Massnahme (Ertragsausfall, Arbeitsaufwand, weitere Kosten) deckt und möglicherweise noch einen zusätzlichen Ertrag (Anreiz) abwirft. Für den Projektperimeter werden quantitative Umsetzungsziele festgelegt. Damit besteht ein Planungsinstrument für die Verteilung der Gelder (nachfolgende Tabelle 3).

6.3 Umsetzungsziele

Auf den Massnahmenblättern wurde zu jeder Massnahme ein Umsetzungsziel formuliert. Um dieses quantitativ darzustellen, wird mit derselben Tabelle wie bei der Beitragsverteilung (Tabelle 3) operiert. In der Tabelle 3 wird für jede Massnahme ein Wert eingesetzt, der den Umsetzungsgrad einer Massnahme per Ende der ersten Projektphase 2021 wiedergibt.

Dabei ist festzuhalten, dass die Zahlen sehr schwer abzuschätzen sind. Es ist kaum vorauszusehen, wie die einzelnen Massnahmen von den Bewirtschaftern aufgenommen werden und welche auf grosse resp. geringe Akzeptanz stossen.

Tabelle 3: Quantitative Schätzung der umgesetzten Massnahmen per Ende der Projektphase im Jahr 2021

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel (Soll-Zustand bis 2021)	jährlicher Beitrag pro Einheit	Beiträge Total
G	Erfüllung Grundanforderung	LwB: 171/ SöB 132 Total 303 Betriebe	Stück	200	350	70000
A 1a	Naturnahe Wege pflegen	Wege auf Betriebsfläche und auf SöB, nicht ausgemacht Abschätzung	Laufmeter	20% der naturnahen Wege	0.25 B F 0.05 SöB	
A 2a	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Durchgänge (35 auf LN / 135 auf SöB) Abschätzung	Stück	142	35	4970
A 2b	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	ausgezaunte Wanderwege in Weiden Abschätzung	Laufmeter	20000	0.6	12000
A 4	Kulturelle Werte zeigen	Unterhalt Objekt Abschätzung	Stück	19	30	570
A 5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Unterhalt Abschätzung	Laufmeter	8000	1	8000
A 6	Traditionelle landwirtschaftliche Nutzung von Gebäuden	Nutzung für Futterlagerung oder Weideunterstand max. 5 je Betrieb	Stück	163	100	16300
A 7a	Traditionelle Abgrenzungen pflegen	Unterhalt bestehende Holzlattenzäune Abschätzung	Laufmeter	20	4	80
A 8	Holzbrunnen, Beton- und Natursteintröge unterhalten	Unterhalt Brunnen auf LN und SöB Abschätzung	Stück	181	50	9050
A 9a1	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume, max. 2 je ha LN, Stammumfang 15 bis 120 cm auf Brusthöhe Abschätzung	Stück	184	30	5520
A 9a2	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume, max. 2 je ha LN, Stammumfang >120 cm auf Brusthöhe Abschätzung	Stück	184	50	9200
A 9a3	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Bäume, max. 1ha Sömmernungsg, Stammumfang >120cm auf Brusthöhe Abschätzung	Stück	200	50	10000
A 10	Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen	Abschätzung	a	22	150	3300
L 2	Tristen erstellen	Anlage und Abbau Abschätzung	Stück	10	450	4500
L 3	zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	ha Dauergrünland Annahme: 4'945 ha Grünland ohne BFF, 50% der Fläche der beteiligten Betriebe (66%).	ha/DG	200	200	40000
L 4a	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Fläche Schnittwiesen	Stück	410	15	6150
L 6	Wildheuf Flächen nutzen	Abschätzung	ha	2	1700	3400
L 8a	Offenhaltung von LN und SöB	Beweidung, Abschätzung	Tiere	0	20	0
L 9a	Hecken pflegen	Fläche Hecken ohne BFF-Beiträge, Abschätzung	a	10	20	200
L 10a	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstamm-Obstgärten ohne BDB Abschätzung	Stück	250	20	5000
L 10b	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstammobstbäume mit BDB Q I Abschätzung	Stück	1415	5	7075
Total jährliche Beiträge						215315
	einmalige Massnahmen	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total
A 9b	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen	Anzahl neu gepflanzte Bäume, max. 10/Betrieb Abschätzung	Stück	68	400	27200
L 9b	Hecken ergänzen/neupflanzen	Ergänzungs-/ Neupflanzung (3 reihig mit 3 Pflanz pro Laufmeter) Abschätzung	Laufmeter	0	15	0
L 9c	Hecken aufwerten	Abschätzung	Laufmeter	0	8	0
L 10c	Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen	Einmaliger Betrag pro Hochstamm Obstbaum Abschätzung	Stück	205	200	41000
Total einmalige Beiträge						68200
Gesamttotal Beiträge						283515
Gelder, welcher der Bund zur Verfügung stellt (LN Gemeinde * Fr. 120.-)				5274	120	632880
Hinzu kommen noch Beiträge pro NST (Fr. 80.- pro NST). XNST im Gebiet				2734	80	218720
max. jährlicher Beiträge Bund total						851600
jährlicher Beitrag je Betrieb						1'077

7 Kosten und Finanzierung

Neben den im Kapitel 6.2 aufgeführten Kosten fallen weitere Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des LQ-Projekts an. In der Tabelle 4 sind die weiteren Posten aufgeführt.

Tabelle 4: Schätzung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden LQ-Projekt anfallen.

WAS	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
LQ Beiträge jährlich (gem. Beitragsrechner)	61519	123037	153796	169176	184556	199935	209163	215315
LQ Beiträge einmalig (Fr. 68'200.- verteilt auf sieben Jahre, ab 2015)		9750	9750	9750	9750	9750	9750	9750
Total LQ Beiträge	61519	132787	163546	178926	194306	209685	218913	225065
Bundesanteil LQ 90%	55367	119508	147192	161033	174875	188717	197022	202559
Kanton LQ 10%	6152	13279	16355	17893	19431	20969	21891	22507
einzelbetriebliche Beratungen								
2014: 61 Betriebe à Fr. 50.-, jeweils zusätzliche Betriebe	3050	2950	1450	650	650	600	350	150
Zusatzaufwand Kanton	1000				500			500
Sitzungsgelder und Entschädigungen Trägerschaft, 4 Halbtagesitzungen à Fr. 120.-, Entschädigung Präsident Fr. 500.-	5300	5300	5300	5300	5300	5300	5300	5300
externe Projektbegleitung (Sekretariat BVSZ) 40 h à Fr. 80.- plus MwSt.	3'456	3'456	3456	3'456	3'456	3456	3'456	3'456
Öffentlichkeitsarbeit	in externe Projektbegleitung enthalten							
Berichte	in externe Projektbegleitung enthalten							
Material- und Sachkosten								
Kontrollen								
Beratung allgemein								
Administration								
Erfolgskontrolle								

Tabelle 5: Geschätzte Beteiligung der Betriebe

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Betriebe Total (1% Strukturwandel)	303	300	297	294	291	288	285	282
Teilnehmende Betriebe	61	120	149	162	175	187	194	197
Beteiligung in Prozent	20%	40%	50%	55%	60%	65%	68%	70%

8 Planung und Umsetzung

8.1 Orientierung der Landwirte

Im Frühling 2014 werden die Bewirtschafter über die konkreten Massnahmen im Bereich LQ informiert. Es sind Informationsveranstaltungen im Februar/März geplant. Die Bewirtschafter werden über die Grundanforderungen für die Teilnahme der LQ-Projekte und die frei wählbaren Massnahmen informiert. Jede Massnahme wird in einem praxisorientierten Merkblatt steckbriefartig beschrieben und mit Bildern unterstützt. Zusätzlich werden die Bewirtschafter über den Ablauf und das weitere Vorgehen informiert.

8.2 Erfassung der LQ-Massnahmen durch die Strukturdatenerhebung

Die Bewirtschafter haben im Rahmen der Strukturdatenerhebung 2014 die Möglichkeit ihre LQ-Massnahmen anzumelden. Diese Anmeldung erfolgt über eine im Agricola integrierte Eingabemaske. Auf Betriebsebene wird jede vom Landwirt umzusetzende LQ-Massnahme quantitativ erfasst. Dazu steht dem Bewirtschafter eine Liste mit allen Massnahmen und entsprechenden Eingabefeldern zur Verfügung. Über einen Informationsknopf kann er sich ein steckbriefartiges Merkblatt jeder Massnahme anschauen und herunterladen. Die Tabelle 6 zeigt einen Auszug des vorgesehenen Formulars, das der einzelbetrieblichen Erfassung der LQ-Massnahmen dient.

Die Massnahmen mit einmaligen Anlagekosten wie Baumpflanzaktionen, Schaffung offener Gewässer oder der Bau neuer Trockenmauern werden über ein separates Gesuchformular erfasst.

Tabelle 6: Auszug aus der Eingabe Liste aus dem Agricola für die online-erfassung der LQ-Massnahmen für 2014.

		Massnahmen	Einheit	Menge	
Allgemeine Massnahmen sind in allen Landschaftstypen wählbar					
☐	A1a	Naturnahe Wege pflegen	Lauf-meter		
☐	A1b	Naturnahe Wege pflegen	Lauf-meter		
☐	A2a	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Stück		
☐	A2b	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Lauf-meter		
☐	A4	Kulturelle Werte zeigen	Stück		
☐	A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Lauf-meter		

Die deklarierten Massnahmen werden nicht mit einer Parzelle verknüpft und weder auf einem Plan noch in einem GIS erfasst. Der Betriebsleiter ist jedoch im Besitz eines Plans mit den eingetragenen LQ-Massnahmen.

8.3 Vereinbarung

Die oben beschriebene Selbstdeklaration der LQ-Massnahmen wird bei Abschluss der Eingabe vom Bewirtschafter ausgedruckt. Die Liste aller angemeldeten LQ-Massnahmen eines Betriebes gilt mit der Unterschrift als Vereinbarung. Auf diesem Dokument wird der Bewirtschafter auf folgende Punkt hingewiesen:

- Startjahr und Verpflichtungsdauer
- Leistung und Abgeltung
- Einzeichnen der Massnahmen auf einem Plan durch den Bewirtschafter
- Beratung
- Duldung von Kontrollen, Auskunftspflicht
- Sanktionen

8.4 Einzelbetriebliche Beratungen

Die Umsetzung der Massnahmen wird durch Einzel- oder Gruppenberatungen unterstützt. Die Beratungsgespräche im Bereich LQ werden wenn möglich in die Beratungen im Rahmen eines VP-Projekts integriert.

Falls keine Beratungen im Bereich der Vernetzung im Projektgebiet stattfinden, werden die LQ Beratungen einzeln angeboten. Jeder LQ-Betrieb wird während der Projektperiode eine Beratung im Bericht LQ erhalten.

8.5 Umsetzungsschritte

In Tabelle 6 sind die einzelnen Schritte der Umsetzung dargestellt.

Tabelle 7: Planungs- und Umsetzungsschritte der ersten LQ-Projektphase bis 2021.

Was	Wann Beispiel
Genehmigung Projekt	Frühjahr 2014
Beratungen	Ab Frühjahr 2014
Abschluss der Vereinbarungen	Sommer 2014
Erste LQ Beiträge	Herbst/Winter 2014
Öffentlichkeitsarbeit	laufend
Kontrolle Umsetzung	laufend
Zwischenbericht	2017
Erfolgskontrolle	2021
Bericht 1. Phase	2021

9 Umsetzungskontrolle, Evaluation

9.1 Konzept für die Umsetzungskontrolle

Für die Umsetzung der Kontrollen werden soweit möglich die für den Kanton bereits im Einsatz stehenden Kontrollorganisationen eingesetzt. Dabei wird eine bestmögliche Koordination mit anderen Kontrollen (z.B. Vernetzung, Biodiversität) angestrebt.

Mit Hilfe eines Berichts aus der Agricola-Datenbank können alle angemeldeten LQ-Massnahmen eines Betriebes auf einer Seite übersichtlich dargestellt werden.

Die einzelbetrieblichen LQ-Kontrollen werden wie folgt durchgeführt.

- Eine Kontrolle pro Betrieb während der Projektphase
- Die LQ-Massnahmen werden seitens Kantons nicht in einem GIS erfasst. Der Betriebsleiter ist im Besitz eines Planes auf dem die LQ-Massnahmen eingezeichnet sind. Die Kontrollen werden somit zusammen mit dem Betriebsleiter durchgeführt.
- Die Kontrollen werden wenn möglich mit den ÖLN-Betriebskontrollen oder den Sömmerungskontrollen koordiniert durchgeführt, ist jedoch nicht zwingend.
- Auf administrativer Ebene können entsprechende Plausibilitätstest betreffend Grundanforderungen und Anzahl zusätzlicher Massnahmen durchgeführt werden.

Kontrollorganisation

Bei der Umsetzung der Kontrollen wird eine bestmögliche Koordination mit anderen Kontrollen (z.B. Vernetzung, Biodiversität) angestrebt.

Durchführung der Kontrollen: Amt für Landwirtschaft Schwyz (Organisation noch offen; evtl. externer Kontrollauftrag)

9.2 Sanktionen

Im vorliegenden LQ-Projekt werden mit den Grundanforderungen G1-G3 (optional G4) und den 3 zusätzlichen Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L klar definierte Eintrittskriterien verlangt. Diese Eintrittskriterien lösen zusammen einen Grundbeitrag aus.

- (1) Erfüllt ein Betrieb eine oder mehrere Massnahmen aus den Grundanforderungen nicht vollständig, so wird der ganze Grundbeitrag für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und der Grundbeitrag des vergangenen Jahres zurückgefordert.
- (2) Bei wiederholter Nichterfüllung einer Grundanforderung (G1-G3) werden sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten Grundbeiträge zurückgefordert.

Zusätzlich zu den Grundanforderungen müssen mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L realisiert werden.

- (3) Erfüllt ein Betrieb eine Massnahme aus den Kategorien A und/oder L nicht vollständig, so wird der Beitrag dieser Massnahme für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und der des vergangenen Jahres zurückgefordert. Vorausgesetzt die Mindestanzahl von drei Massnahmen der Kategorien A und/oder L wird nicht unterschritten.
- (4) Falls durch die Nichterfüllung einer Massnahme der Kategorien A und/oder L die Mindestanzahl nicht erreicht wird, gelten die selben Sanktionen wie bei den Grundanforderungen unter 1) und 2).
- Verpflichtungsdauer
- (5) Wird die 8 jährige Verpflichtungsdauer nicht eingehalten und der Bewirtschafter steigt vorzeitig aus dem Projekt aus, werden in der Regel sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten LQ-Beiträge zurückgefordert.

9.3 Konzept für die Evaluation des Projekts

Nach 8 Jahren wird mit einer Evaluation der Wirkungs- und Umsetzungsziele aufgezeigt, ob die Mindestanforderungen des BLW an das LQ-Projekt erfüllt wurden. Der Evaluationsbericht wird am Ende der Umsetzungsperiode (2021) erstellt und beantwortet folgende Fragen:

- Wurde das Ziel der 2/3-Beteiligung erreicht?
- Inwiefern wurden die quantitativen Umsetzungsziele der Tabelle 3 erreicht?
- Inwiefern wurden die Wirkungsziele (Landschaftsziele) erreicht? Dabei wird die Landschaftsentwicklung im Projektgebiet beschrieben.

Eine Möglichkeit zur Überprüfung der Wirkungsziele besteht darin die Wirkungsziele pro Landschaftstyp zu überprüfen. Dabei könnte beispielsweise folgende Frage im Fokus stehen:

- Wurden in den unterschiedlichen Landschaftstypen die passenden Massnahmen tatsächlich umgesetzt?
- Tragen die effektiv umgesetzten Massnahmen in einem Landschaftstyp zur Erreichung der Wirkungsziele bei?

Der Evaluationsbericht bildet die Grundlage für die Weiterführung des Projekts.

10 Literatur

Rodewald Raimund, Schwyzer Yves, Liechti Karina (2013). *Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz. Grundlage zur Ermittlung von Landschaftsentwicklungszielen*. Bern: Stiftung Landschaftsschutz.

AGRIDEA (2013). *Beitragsberechnungen für Landschaftsqualitätsmassnahmen – Methoden und Beispiele. Arbeitshilfe 4 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag*. Bern: Bundesamt für Landwirtschaft BLW.

11 Anhang

Beteiligungsverfahren

Schritt	Aktivität	Vorbereitung	Teilnehmende	Methode	Zeitpunkt	Realisiert (wer, was)
1	<i>Information:</i> Informieren über Ziele, Organisation, Ablauf und wichtigste Etappen des Projekts sowie über die Möglichkeiten zur Mitwirkung	Trägerschaft	LandwirtInnen, Schlüsselakteure, Bevölkerung	<i>LandwirtInnen, Schlüsselakteure:</i> Treffen oder schriftliche Information über bestehende spezifische Informationskanäle. <i>Bevölkerung:</i> Medienbericht, Beitrag im amtlichen Publikationsorgan, Veranstaltung.	29.01.2013 07.08.2013 28.10.2013 06.11.2013 27.11.2013	Zentralschweizer Bauernverbände Örtliche BV im Kt. Schwyz und Fachverbände Präsidenten BV und Vernetzungsprojekte Interessierte Kantonsräte SZ Grossveranstaltung Markthalle
2.2	<i>Konsultation:</i> Ansprüche der Bevölkerung erfassen über eine Einschätzung des Ist-Zustandes der Landschaft sowie der Erwartungen, Wünsche und Bedürfnisse zum Soll-Zustand	Trägerschaft, Experten	Interessierte LandwirtInnen, Schlüsselakteure, Bevölkerung	Sitzung(en)/Workshop mit Interessierten. Moderation durch Landschaftsexperten oder entsprechenden Vertreter der Trägerschaft. Eine Verwendung grafischer Unterlagen (z.B. Fotos, Zeichnungen, Schemas, Modelle, Blockdiagramme etc.) ist zu empfehlen. Ev. zusätzlich Einzelgespräche (z.B. mit Meinungsführern, Landwirten mit sehr grossen Flächen oder anderen wichtigen Akteuren).	Jan. 2013 – Jan. 2014	Begleitgruppe Zentralschweiz Kantonale Arbeitsgruppen
3.1	<i>Konsultation:</i> Die interessierten Akteure erhalten Gelegenheit, zu den Zielen Stellung zu nehmen	Trägerschaft, Experten	Interessierte LandwirtInnen, Schlüsselakteure, Bevölkerung	Sitzung/Workshop oder Einzelgespräche mit Akteuren, die für die Erfassung der Ansprüche an die Landschaft (Schritt 2.2) konsultiert wurden.	07.01.2014	Konkrete Zieldefinition
3.2	<i>Mitbestimmung:</i> Umsetzbare Massnahmen definieren (zu diesem Zeitpunkt besteht keine Verpflichtung zu Vereinbarungen)	Trägerschaft, Experten	Interessierte LandwirtInnen	Sitzung/Workshop, ev. zusätzliche Einzelgespräche zur Vermittlung der Zielsetzung und zur Entwicklung darauf ausgerichteter, von den Landwirten mitgetragener Massnahmen.	28.10.2013 04.12.2013 07.01.2013	Festlegung Projektgebiet Festlegung Massnahmen Bereinigung Massnahmen
5	<i>Mitbestimmung:</i> Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirten abschliessen	Kanton	LandwirtInnen	Treffen oder schriftliche Information sämtlicher Landwirte über Möglichkeit zur Beteiligung an der Umsetzung. Aushandeln der Vereinbarungen (ev. Beratungsgespräche) mit interessierten Landwirten.	Nach O.K. von BLW	Wunsch: 31.03.2014
5	<i>Information:</i> Bevölkerung über die Umsetzung des Projekts informieren	Trägerschaft	Bevölkerung	Medienbericht, Beitrag im amtlichen Publikationsorgan, Veranstaltung, Ausstellung, Informationsveranstaltung, schriftliche Information.	Nach O.K. von BLW	Wunsch: 31.03.2014

